



# Baden-Württemberg

## MINISTERIUM FÜR VERKEHR UND INFRASTRUKTUR

Ministerium für Verkehr und Infrastruktur  
Postfach 103452 • 70029 Stuttgart

### Per Mail:

Regierungspräsidien  
Stuttgart, Abt. 4  
Karlsruhe, Abt. 4  
Freiburg, Abt. 4  
Tübingen, Abt. 4  
Landesstelle für Straßentechnik, RPT

Stuttgart 28.06.2013

Name Frau Baur-Fewson

Durchwahl 0711 231-3632

E-Mail Christine.Baur-

Fewson@mvi.bwl.de

Aktenzeichen 2-3946.10/130

(Bitte bei Antwort angeben!)

### nachrichtlich per Mail (mit Anlagen)

Landkreistag Baden-Württemberg  
Städtetag Baden-Württemberg  
Gemeindetag Baden-Württemberg  
Rechnungshof Baden-Württemberg  
Prüfungsamt des Bundes Stuttgart

## Landestariftreue- und Mindestlohngesetz - LTMG Baden-Württemberg

Anlagen (elektronisch)

- 1: Landestariftreue- und Mindestlohngesetz (LTMG) (GBl. vom 19.04.2013)
- 2: Muster Verpflichtungserklärung nach dem AEntsG
- 3: Muster Besondere Vertragsbedingungen zur Erfüllung der Tariftreue- und Mindestentgeltverpflichtungen
- 4: Muster Merkblatt für die Abgabe der Verpflichtungserklärungen
- 5: HVA B-StB Bekanntmachung Ausschreibung 08-12
- 6: E BW HVA B-StB national - Aufforderung zur Angebotsabgabe 08-12
- 7: E BW HVA B-StB national - Angebotsschreiben 08-12
- 8: E BW HVA B-StB national - Angebotsschreiben LOS 08-12
- 9: E BW HVA B-StB Besondere Vertragsbedingungen 08-12
- 10: E BW HVA B-StB EU-Aufforderung zur Angebotsabgabe 08-12
- 11: E BW HVA B-StB EU-Angebotsschreiben 08-12

### Allgemeines

- (1) Am 1. Juli 2013 tritt das Landestariftreue- und Mindestlohngesetz für öffentliche Aufträge in Baden-Württemberg (Landestariftreue- und Mindestlohngesetz – LTMG) in Kraft. Für die vom Anwendungsbereich des Gesetzes erfassten öffentlichen Aufträge des Landes Baden-Württemberg, der kommunalen Auftraggeber sowie sonstiger öffentlicher Auftraggeber, die in Baden-Württemberg Aufträge

vergeben, werden zur Verhinderung von Wettbewerbsverzerrungen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge Tariftreuregelungen festgeschrieben, die eine Bindung an die nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz und dem Mindestarbeitsbedingungengesetz fixierten Löhne enthalten.

### **Anwendung in Baden-Württemberg**

- (2) Das Gesetz betrifft alle öffentlichen Aufträge des Landes Baden-Württemberg, der kommunalen Auftraggeber sowie sonstiger öffentlicher Auftraggeber, die in Baden-Württemberg Aufträge vergeben, ab einem geschätzten Auftragswert von 20.000 Euro ohne Umsatzsteuer. **Es gilt nicht für Aufträge, die im Auftrag des Bundes vergeben werden.**
- (3) Die Schätzung des Auftragswertes richtet sich nach der Vergabeverordnung (VgV). Danach ist von der geschätzten Gesamtvergütung für die vorgesehene Leistung einschließlich etwaiger Prämien oder sonstiger Zahlungen an Bewerber oder Bieter auszugehen. Dabei sind alle Optionen oder etwaige Vertragsverlängerungen zu berücksichtigen.

### **Umsetzung des LTMG**

- (4) Ingenieurverträge im Auftrag des Landes ab einem geschätzten Auftragswert von 20.000 Euro netto:  
Mit Aufforderung zur Angebotsabgabe sind dem Auftragnehmer folgende Unterlagen zuzusenden:
  - Verpflichtungserklärung für öffentliche Aufträge, die vom Arbeitnehmer-Entsendegesetz erfasst werden, Anlage 2
  - Besondere Vertragsbedingungen zur Erfüllung der Tariftreue- und Mindestentgeltverpflichtungen nach dem Tariftreue- und Mindestlohngesetz für öffentliche Aufträge in Baden-Württemberg (Landestariftreue- und Mindestlohngesetz - LTMG), Anlage 3

Die Auftragnehmer sind darauf hinzuweisen, dass die Verpflichtungserklärungen mit Angebotsabgabe abzugeben sind.

- (5) Bauverträge im Auftrag des Landes ab einem geschätzten Auftragswert von 20.000 Euro netto:  
Die Formulare sind gemäß den Vorgaben in den Anlagen 5-11 (Eintragungen zur besseren Kenntlichkeit in rot) auszufüllen. Die notwendigen Unterlagen sind von den Vergabestellen den Vergabeunterlagen als Anlagen beizufügen. Diese Übergangsregelung gilt, bis die Vergabeunterlagen im AI-Vergabemanager (AI VM) überarbeitet sind.
- (6) Liefer- und Dienstleistungsverträge im Auftrag des Landes ab einem geschätzten Auftragswert von 20.000 Euro netto:  
Die Formulare sind analog zu (5) auszufüllen.

## **Bezug der Unterlagen**

- (7) Beim Regierungspräsidium Stuttgart ist eine Servicestelle eingerichtet, die über das LTMG umfassend informiert und die Entgeltregelungen aus den einschlägigen und repräsentativen Tarifverträgen zur Verfügung stellt ([www.rp-stuttgart.de/servlet/PB/menu/1358778/index.html](http://www.rp-stuttgart.de/servlet/PB/menu/1358778/index.html)). Die Internetseite der Servicestelle ist auch über den QuickLink „Servicestelle LTMG“ auf der Startseite (rechte Spalte) des Regierungspräsidiums Stuttgart ([www.rp-stuttgart.de](http://www.rp-stuttgart.de)) zu erreichen. Die Servicestelle gibt zudem Muster für die Tariftreue- und Mindestentgelterklärungen bekannt (s. Anlagen 2-4). Außerdem fungiert die Servicestelle als Geschäftsstelle des Beirats für die Feststellung der repräsentativen Tarifverträge im Verkehrsbereich.

## **Schlussbestimmungen**

- (8) Dieses Schreiben wird entsprechend der VwV Re-StB BW vom 1. Juli 2008 in der LisRe-StB-BW im Internet- und Intranetangebot der Abteilung 9 des Regierungspräsidiums Tübingen, Landesstelle für Straßentechnik, und dort im Sachgebiet 16, Bauvertragsrecht und Verdingungswesen, Bereich 2, Vergabe- und Vertragsunterlagen, mit den Anlagen 1-11 eingestellt.
- (9) Die Regierungspräsidien werden gebeten, die Stadt- und Landkreise als Untere Verwaltungsbehörden entsprechend zu informieren.

gez. Hollatz

**Tariftreue- und Mindestlohngesetz  
für öffentliche Aufträge in Baden-  
Württemberg (Landestariftreue- und  
Mindestlohngesetz – LTMG)**

Vom 16. April 2013

Der Landtag hat am 10. April 2013 das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

*Zweck des Gesetzes*

Dieses Gesetz wirkt Verzerrungen im Wettbewerb um öffentliche Aufträge entgegen, die durch den Einsatz von Niedriglohnkräften entstehen, und mildert Belastungen für die sozialen Sicherungssysteme. Es bestimmt zu diesem Zweck, dass öffentliche Auftraggeber öffentliche Aufträge nach Maßgabe dieses Gesetzes nur an Unternehmen vergeben dürfen, die ihren Beschäftigten das in diesem Gesetz festgesetzte Mindestentgelt bezahlen und sich tariftreu verhalten.

§ 2

*Anwendungsbereich*

(1) Dieses Gesetz gilt für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen über Bau- und Dienstleistungen in Baden-Württemberg im Sinne von § 99 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Im öffentlichen Personenverkehr gilt dieses Gesetz für alle in Baden-Württemberg zu vergebenden Dienstleistungsaufträge im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates (ABl. L 315 vom 3. Dezember 2007, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung. Dieses Gesetz gilt auch für öffentliche Dienstleistungsaufträge für Verkehre im Sinne von § 1 der Freistellungs-Verordnung vom 30. August 1962 (BGBl. I S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 4. Mai 2012 (BGBl. I S. 1037), in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Dieses Gesetz ist für alle Aufträge nach den Absätzen 1 und 2 ab einem geschätzten Auftragswert von 20000 Euro (ohne Umsatzsteuer) anzuwenden. Für die Schätzung des Auftragswertes gilt § 3 der Vergabeverordnung in der jeweils geltenden Fassung.

(4) Öffentliche Auftraggeber im Sinne dieses Gesetzes sind die öffentlichen Auftraggeber in Baden-Württemberg gemäß § 98 Nummern 1 bis 5 GWB. Satz 1 gilt nicht, wenn öffentliche Auftraggeber Vergabeverfahren

im Namen oder im Auftrag des Bundes oder eines anderen Bundeslandes durchführen.

(5) Soweit nach diesem Gesetz Verpflichtungen im Rahmen der Angebotsabgabe begründet werden, gelten diese Verpflichtungen für Direktvergaben im Sinne von Artikel 5 Absätze 2, 4 und 6 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 entsprechend und sind vor der Erteilung des Auftrags zu erfüllen.

(6) Sollen öffentliche Aufträge gemeinsam mit Auftraggebern anderer Bundesländer oder aus Nachbarländern der Bundesrepublik Deutschland vergeben werden, ist mit diesen eine Einigung über die Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes anzustreben. Kommt diese nicht zustande, kann von den Bestimmungen dieses Gesetzes abgewichen werden.

§ 3

*Tariftreuepflicht*

(1) Öffentliche Aufträge über Bau- und Dienstleistungen, die vom Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG) in der jeweils geltenden Fassung erfasst werden, dürfen nur an Unternehmen vergeben werden, die sich bei Angebotsabgabe schriftlich verpflichten, ihren Beschäftigten bei der Ausführung der Leistung diejenigen Arbeitsbedingungen einschließlich des Entgelts zu gewähren, die nach Art und Höhe mindestens den Vorgaben desjenigen Tarifvertrages entsprechen, an den das Unternehmen aufgrund des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes gebunden ist.

(2) Öffentliche Aufträge über Bau- und Dienstleistungen, die vom Mindestarbeitsbedingungengesetz (MiArbG) in der jeweils geltenden Fassung erfasst werden, dürfen nur an Unternehmen vergeben werden, die sich bei Angebotsabgabe schriftlich verpflichten, ihren Beschäftigten bei der Ausführung der Leistung ein Entgelt zu zahlen, das nach Art und Höhe mindestens den Vorgaben einer aufgrund von § 4 Absatz 3 MiArbG erlassenen Rechtsverordnung entspricht, an die das Unternehmen aufgrund des Mindestarbeitsbedingungengesetzes gebunden ist.

(3) Öffentliche Aufträge über Verkehrsdienstleistungen gemäß § 2 Absatz 2 dürfen nur an Unternehmen vergeben werden, die sich bei Angebotsabgabe schriftlich verpflichten,

1. ihren Beschäftigten bei der Ausführung der Leistung ein Entgelt zu zahlen, das insgesamt mindestens dem in Baden-Württemberg für diese Leistung in einem der einschlägigen und repräsentativen mit einer tariffähigen Gewerkschaft vereinbarten Tarifverträge vorgesehenen Entgelt nach den tarifvertraglich festgelegten Modalitäten, einschließlich der Aufwendungen für die Altersversorgung, entspricht und

2. während der Ausführung der Leistung eintretende tarifvertragliche Änderungen des Entgelts nachzuvollziehen.

Die öffentlichen Auftraggeber benennen die einschlägigen und repräsentativen Tarifverträge in der Bekanntmachung und den Vergabeunterlagen des öffentlichen Auftrags.

(4) Das Sozialministerium bestimmt im Einvernehmen mit dem Ministerium für Verkehr und Infrastruktur durch Rechtsverordnung, auf welche Weise festgestellt wird, welche Tarifverträge als repräsentativ anzusehen sind und wie deren Veröffentlichung erfolgt. Die Feststellung erfolgt unter Berücksichtigung der Empfehlungen eines beim Sozialministerium einzurichtenden Beirats. Der Beirat wird paritätisch mit Vertretern der im Bereich des Verkehrs gemäß § 2 Absatz 2 tätigen Sozialpartner besetzt. Das Verzeichnis der als repräsentativ festgestellten Tarifverträge wird beginnend mit dem Jahr 2013 jährlich und aus besonderem Anlass überprüft und erforderlichenfalls in der Regel zum 1. März des Folgejahres angepasst. Bei der Feststellung der Repräsentativität ist vorrangig abzustellen auf

1. die Zahl der von den jeweils tarifgebundenen Arbeitgebern Beschäftigten in Baden-Württemberg, die unter den Geltungsbereich des Tarifvertrags fallen und
2. die Zahl der jeweils unter den Geltungsbereich des Tarifvertrags fallenden Mitglieder der Gewerkschaft, die den Tarifvertrag geschlossen hat.

(5) Beim Regierungspräsidium Stuttgart wird eine Servicestelle eingerichtet. Sie informiert über das Tarifreue- und Mindestlohngesetz und stellt die Entgeltregelungen aus den einschlägigen und repräsentativen Tarifverträgen zur Verfügung. Die Servicestelle nimmt im Rahmen der Rechtsverordnung nach Absatz 4 zugleich die Aufgaben einer Geschäftsstelle des Beirats wahr.

#### § 4

##### *Mindestentgelt*

(1) Öffentliche Aufträge dürfen nur an Unternehmen vergeben werden, die sich bei Angebotsabgabe schriftlich verpflichten, ihren Beschäftigten bei der Ausführung der Leistung ein Entgelt von mindestens 8,50 Euro (brutto) pro Stunde zu zahlen (Mindestentgelt). Das Mindestentgelt wird als Bruttoarbeitsentgelt für eine Zeitstunde ohne Zuschläge festgesetzt. Darüber hinausgehende Entgeltbestandteile, wie zusätzliches Monatsgehalt, Urlaubsgeld, vermögenswirksame Leistungen oder Aufwendungen des Arbeitgebers zur Altersversorgung, sind neben dem Mindestentgelt zu zahlen. Aufwandsersatzleistungen dürfen nicht angerechnet werden. Satz 1 gilt nicht, soweit nach § 3 Tarifreue gefordert werden kann und die danach maßgebliche tarifliche Regelung für die Beschäftigten günstiger ist. Satz 1 gilt ferner nicht für die Leistungserbringung durch Auszubildende und für die Vergabe von Aufträgen an anerkannte Werkstätten für behinderte Menschen und anerkannte Blindenwerkstätten.

(2) Das Sozialministerium wird ermächtigt, die Höhe des Mindestentgelts nach Absatz 1 unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung im Einvernehmen mit dem Finanz- und Wirtschaftsministerium durch Rechtsverordnung anzupassen. Zur Vorbereitung der Entscheidung richtet das Sozialministerium eine Kommission ein, die Vorschläge für die Anpassungen vorlegen soll. Die Kommission wird paritätisch mit Vertretern der Sozialpartner besetzt. Sie soll in der Regel mindestens einmal jährlich bis zum 31. August tagen.

#### § 5

##### *Verpflichtungserklärung*

(1) Die öffentlichen Auftraggeber weisen in der Bekanntmachung des öffentlichen Auftrags und in den Vergabeunterlagen darauf hin, dass die Bieter sowie deren Nachunternehmen und Verleihunternehmen (§ 6 Absatz 1 Satz 1), soweit diese bereits bei Angebotsabgabe bekannt sind, die erforderlichen Verpflichtungserklärungen gemäß § 3 Absatz 1 bis 3 (Tarifreueerklärung) oder § 4 Absatz 1 (Mindestentgelterklärung) abzugeben haben.

(2) In die Verpflichtungserklärungen können auch die im Fall der Auftragserteilung mit den Unternehmen zu treffenden Vereinbarungen nach § 6 Absatz 2, § 7 Absatz 1 Satz 4 und Absatz 2 Satz 3 sowie § 8 Absätze 1 und 2 aufgenommen werden.

(3) Die Servicestelle nach § 3 Absatz 5 gibt im Internet Muster für die Abgabe der Verpflichtungserklärungen bekannt. Diese können verwendet werden.

(4) Fehlt eine gemäß Absatz 1 geforderte Verpflichtungserklärung bei Angebotsabgabe und wird sie auch nach Aufforderung nicht vorgelegt, so ist das Angebot von der Wertung auszuschließen.

#### § 6

##### *Nachunternehmen*

(1) Die Unternehmen haben ihre Nachunternehmen sowie Unternehmen, die ihnen Arbeitskräfte verleihen (Verleihunternehmen), sorgfältig auszuwählen.

(2) Für den Fall der Ausführung vertraglich übernommener Leistungen durch Nachunternehmen hat sich das Unternehmen zu verpflichten, die Erfüllung der Verpflichtungen nach den §§ 3 und 4 durch die Nachunternehmen sicherzustellen und dem öffentlichen Auftraggeber Tarifreue- und Mindestentgelterklärungen der Nachunternehmen vorzulegen. Gleiches gilt, wenn das Unternehmen oder ein beauftragtes Nachunternehmen zur Ausführung des Auftrags Arbeitskräfte eines Verleihunternehmens einsetzt. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für alle weiteren Nachunternehmen und Verleihunternehmen der vom beauftragten Unternehmen eingeschalteten Nachunternehmen. Auf die Verpflichtung zur Vorlage von Tarifreue- und Mindestentgelterklärungen kann ver-

zichtet werden, wenn das Auftragsvolumen eines Nachunternehmens oder Verleihunternehmens weniger als 10000 Euro (ohne Umsatzsteuer) beträgt.

### § 7

#### *Nachweise und Kontrollen*

(1) Die beauftragten Unternehmen sowie ihre Nachunternehmen und Verleihunternehmen sind verpflichtet, dem öffentlichen Auftraggeber die Einhaltung der Verpflichtung nach den §§ 3 und 4 auf dessen Verlangen jederzeit nachzuweisen. Die öffentlichen Auftraggeber dürfen zu diesem Zweck in erforderlichem Umfang Einsicht in die Entgeltabrechnungen der beauftragten Unternehmen sowie ihrer Nachunternehmen und Verleihunternehmen, in die zwischen dem beauftragten Unternehmen sowie ihren Nachunternehmen und Verleihunternehmen jeweils abgeschlossenen Verträge sowie in andere Geschäftsunterlagen nehmen, aus denen Umfang, Art, Dauer und tatsächliche Entlohnung von Beschäftigungsverhältnissen hervorgehen oder abgeleitet werden können, und hierzu Auskunft verlangen. Die beauftragten Unternehmen sowie ihre Nachunternehmen und Verleihunternehmen haben ihre Beschäftigten auf die Möglichkeit solcher Kontrollen hinzuweisen. Die öffentlichen Auftraggeber verpflichten den Auftragnehmer vertraglich, ihnen ein entsprechendes Auskunfts- und Prüfungsrecht auch bei der Beauftragung von Nachunternehmen und Verleihunternehmen einräumen zu lassen.

(2) Die beauftragten Unternehmen sowie ihre Nachunternehmen und Verleihunternehmen haben vollständige und prüffähige Unterlagen nach Absatz 1 über die eingesetzten Beschäftigten bereitzuhalten. Auf Verlangen des öffentlichen Auftraggebers sind ihm diese Unterlagen vorzulegen. Die öffentlichen Auftraggeber verpflichten den Auftragnehmer vertraglich, die Einhaltung dieser Pflicht durch die beauftragten Nachunternehmen und Verleihunternehmen vertraglich sicherzustellen.

### § 8

#### *Sanktionen*

(1) Um die Einhaltung der Verpflichtungen nach den §§ 3 bis 7 zu sichern, vereinbaren die öffentlichen Auftraggeber mit den beauftragten Unternehmen für jeden schuldhaften Verstoß eine Vertragsstrafe in Höhe von einem Prozent des Auftragswertes, bei Verkehrsdienstleistungen gemäß § 2 Absatz 2 eine Vertragsstrafe in Höhe von bis zu einem Prozent. Bei mehreren Verstößen darf die Summe der Vertragsstrafen fünf Prozent des Auftragswertes nicht überschreiten. Die beauftragten Unternehmen sind zur Zahlung einer Vertragsstrafe nach Satz 1 auch für den Fall zu verpflichten, dass der Verstoß durch Nachunternehmen oder Verleihunternehmen begangen wird, es sei denn, dass das beauftragte Unternehmen den Verstoß nicht kannte und unter Beachtung der

Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns auch nicht kennen musste. Ist die verwirkte Vertragsstrafe unverhältnismäßig hoch, so kann sie von dem öffentlichen Auftraggeber auf Antrag des beauftragten Unternehmens auf den angemessenen Betrag herabgesetzt werden. Soweit infolge des Verstoßes zu niedrige Entgelte gezahlt wurden, soll der angemessene Betrag mindestens dem Dreifachen des Betrages entsprechen, der von dem Unternehmen oder seinen Nachunternehmen und Verleihunternehmen durch den Verstoß eingespart wurde. Die Geltendmachung einer Vertragsstrafe nach diesem Gesetz bleibt von der Geltendmachung einer Vertragsstrafe aus anderem Grunde sowie von der Geltendmachung sonstiger Ansprüche unberührt.

(2) Die öffentlichen Auftraggeber vereinbaren mit den beauftragten Unternehmen, dass die schuldhafte Nichterfüllung einer Verpflichtung nach den §§ 3 bis 7 durch das beauftragte Unternehmen den öffentlichen Auftraggeber zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt und dass das beauftragte Unternehmen dem öffentlichen Auftraggeber den durch die Kündigung entstandenen Schaden zu ersetzen hat.

(3) Haben beauftragte Unternehmen oder deren Nachunternehmen oder Verleihunternehmen schuldhaft gegen Verpflichtungen dieses Gesetzes verstoßen, können die öffentlichen Auftraggeber diese für die Dauer von bis zu drei Jahren von ihren Auftragsvergaben ausschließen.

(4) Die öffentlichen Auftraggeber informieren die für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 23 AEntG und § 18 MiArbG zuständigen Stellen über Verstöße der Unternehmen gegen Verpflichtungen nach § 3 Absätze 1 und 2.

### § 9

#### *Informationspflichten beim Betreiberwechsel im öffentlichen Personenverkehr*

Soweit öffentliche Auftraggeber im Rahmen der Vergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 auf Grundlage von Artikel 4 Absatz 5 dieser Verordnung Unternehmen dazu verpflichten wollen, die Beschäftigten, die zuvor zur Erbringung der Dienste eingestellt wurden, zu den bisherigen Arbeitsbedingungen zu übernehmen, sind die bisherigen Betreiber verpflichtet, den öffentlichen Auftraggebern auf Anforderung binnen sechs Wochen alle hierzu erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen.

### § 10

#### *Übergangsbestimmung*

Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf öffentliche Aufträge, deren Vergabe vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingeleitet worden ist.

§ 11

*Überprüfung der Auswirkungen des Gesetzes*

Die Auswirkungen dieses Gesetzes werden nach einem Erfahrungszeitraum von vier Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes durch die Landesregierung überprüft. Die Landesregierung unterrichtet den Landtag zeitnah über das Ergebnis der Überprüfung. Dabei ist darzustellen, inwieweit die Tariftreue Wirkung entfaltet und, soweit notwendig, welche Maßnahmen ergriffen werden können, um die Tariftreue weiter zu stärken.

§ 12

*Inkrafttreten*

Dieses Gesetz tritt am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden dritten Monats in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTTGART, den 16. April 2013

**Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:**

KRETSCHMANN

DR. SCHMID	KREBS
FRIEDRICH	GALL
UNTERSTELLER	STOCH
BONDE	STICKELBERGER
BAUER	HERMANN
ALTPETER	ÖNEY
DR. SPLETT	ERLER

**Gesetz zur Aufhebung des Schlichtungsgesetzes**

Vom 16. April 2013

Der Landtag hat am 10. April 2013 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Aufhebung des Schlichtungsgesetzes

Das Schlichtungsgesetz vom 28. Juni 2000 (GBI. S. 470), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Oktober 2007 (GBI. S. 469), wird aufgehoben.

Artikel 2

Übergangsvorschrift

Auf die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes bei einem Amtsgericht eingegangenen Anträge auf Einleitung eines

Schlichtungsverfahrens findet das Schlichtungsgesetz in der vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung weiterhin Anwendung.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTTGART, den 16. April 2013

**Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:**

KRETSCHMANN

KREBS	GALL
UNTERSTELLER	STOCH
BONDE	STICKELBERGER
BAUER	HERMANN
ALTPETER	ÖNEY
DR. SPLETT	ERLER

**Gesetz über die Befugnisse des Justizwachtmeisterdienstes (Justizwachtmeisterbefugnisgesetz - JWBG)**

Vom 16. April 2013

Der Landtag hat am 10. April 2013 das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

*Anwendungsbereich*

(1) Der Justizwachtmeisterdienst hat zur Wahrnehmung seiner Aufgaben im Vorfürhdienst, bei der Bewachung Gefangener, bei der Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung bei Gerichten und Staatsanwaltschaften und bei der Vollziehung richterlicher oder staatsanwalt-schaftlicher Anordnungen die in diesem Gesetz vorgesehenen Befugnisse.

(2) Die Befugnisse der Inhaber des Hausrechts in Amtsgebäuden sowie diejenigen der Justizbediensteten aufgrund anderer Vorschriften bleiben unberührt. Zur Vollziehung von Maßnahmen der Sitzungspolizei ist dieses Gesetz nur anwendbar, soweit Bundesrecht keine Regelung enthält.

**Verpflichtungserklärung**  
**für öffentliche Aufträge, die vom Arbeitnehmer-Entsendegesetz erfasst werden**

zur Tariftreue- und Mindestentlohnung für Bau- und Dienstleistungen nach den Vorgaben des Tariftreue- und Mindestlohngesetzes für öffentliche Aufträge in Baden-Württemberg (Landestariftreue- und Mindestlohngesetz - LTMG)

**Ich erkläre / Wir erklären,**

- dass meinen / unseren Beschäftigten (mit Ausnahme der Auszubildenden) bei der Ausführung der Leistung, die vom Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG) in der jeweils geltenden Fassung erfasst wird, diejenigen Arbeitsbedingungen einschließlich des Entgelts gewährt werden, die nach Art und Höhe mindestens den Vorgaben desjenigen Tarifvertrages entsprechen, an den mein / unser Unternehmen aufgrund des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes gebunden ist;
- dass meinen / unseren Beschäftigten (mit Ausnahme der Auszubildenden) bei der Ausführung der Leistung, die vom Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG) in der jeweils geltenden Fassung erfasst wird, und die ein Tarifentgelt auf der Grundlage des AEntG erhalten oder auf die der Tarifvertrag nach dem AEntG keine Anwendung findet, ein Entgelt von mindestens 8,50 Euro (brutto) pro Stunde bezahlt wird (Mindestentgelt);
- dass ich mir / wir uns von einem von mir / uns beauftragten Nachunternehmen oder beauftragten Verleihunternehmen eine Verpflichtungserklärung im vorstehenden Sinne ebenso abgeben lasse / lassen wie für alle weiteren Nachunternehmen und Verleihunternehmen der Nachunternehmen und Verleihunternehmen und diese dann dem öffentlichen Auftraggeber vorlege;
- sicherzustellen, dass die Nachunternehmen und Verleihunternehmen die Verpflichtungen nach den §§ 3 und 4 LTMG erfüllen.

**Ich bin mir / Wir sind uns bewusst, dass**

- mein / unser Unternehmen sowie die von mir / uns beauftragten Nachunternehmen und Verleihunternehmen verpflichtet sind, dem öffentlichen Auftraggeber die Einhaltung der Verpflichtung aus dieser Erklärung auf dessen Verlangen jederzeit nachzuweisen,



- mein / unser Unternehmen sowie die von mir / uns beauftragten Nachunternehmen und Verleihunternehmen vollständige und prüffähige Unterlagen im vorstehenden Sinne über die eingesetzten Beschäftigten bereitzuhalten haben,
- zur Einhaltung der Verpflichtungen aus dieser Erklärung zwischen dem öffentlichen Auftraggeber und meinem / unserem Unternehmen eine Vertragsstrafe für jeden schuldhaften Verstoß vereinbart wird,
- bei einem nachweislich schuldhaften Verstoß meines / unseres Unternehmens sowie der von mir / uns beauftragten Nachunternehmen und Verleihunternehmen gegen die Verpflichtungen aus dieser Erklärung
  - den Ausschluss meines / unseres Unternehmens und die von mir / uns beauftragten Nachunternehmen und Verleihunternehmen von diesem Vergabeverfahren zur Folge hat,
  - mein / unser Unternehmen oder die von mir / uns beauftragten Nachunternehmen und Verleihunternehmen vom öffentlichen Auftraggeber für die Dauer von bis zu drei Jahren von Vergaben des öffentlichen Auftraggebers ausgeschlossen werden kann/können,
  - der öffentliche Auftraggeber nach Vertragsschluss zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt ist und dass ich/wir dem öffentlichen Auftraggeber den durch die Kündigung entstandenen Schaden zu ersetzen habe/haben ,
  - der öffentliche Auftraggeber die nach dem AEntG für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten zuständigen Behörden der Zollverwaltung informiert.

---

(Ort, Datum)

---

(Unterschrift, Firmenstempel)

**Merkblatt für die Abgabe der Verpflichtungserklärung  
zur Tariftreue und Mindestentlohnung für Bau- und Dienstleistungen  
nach den Vorgaben  
des Tariftreue- und Mindestlohngesetzes für öffentliche Aufträge in Baden-  
Württemberg (Landestariftreue- und Mindestlohngesetz - LTMG)**

Dieses Merkblatt soll die betroffenen Unternehmen bei der Abgabe der notwendigen Erklärung unterstützen.

### **Allgemeines**

Das LTMG verpflichtet öffentliche Auftraggeber, öffentliche Aufträge über Bau- und Dienstleistungen ab einem geschätzten **Auftragswert von 20.000 Euro** (ohne Umsatzsteuer) nur an solche Unternehmen zu vergeben, die sich bei der Angebotsabgabe schriftlich verpflichten, ihren Beschäftigten bei der Ausführung des öffentlichen Auftrags ein **Mindestentgelt von derzeit 8,50 Euro (brutto) pro Stunde** zu zahlen, soweit nicht eine Tariftreueverpflichtung besteht und die danach maßgebliche tarifliche Regelung für die Beschäftigten günstiger ist.

Die **Schätzung des Auftragswertes** richtet sich nach der Vergabeverordnung (VgV). Danach ist von der geschätzten Gesamtvergütung für die vorgesehene Leistung einschließlich etwaiger Prämien oder sonstiger Zahlungen an Bewerber oder Bieter auszugehen. Dabei sind alle Optionen oder etwaige Vertragsverlängerungen zu berücksichtigen. Der Wert eines beabsichtigten Auftrags darf nicht in der Absicht geschätzt oder aufgeteilt werden, ihn der Anwendung dieser Bestimmung zu entziehen.

### **Informationen zum LTMG**

Beim **Regierungspräsidium Stuttgart** ist eine **Servicestelle** eingerichtet, die über das LTMG umfassend informiert und die Entgeltregelungen aus den einschlägigen und repräsentativen Tarifverträgen zur Verfügung stellt ([www.rp-stuttgart.de/servlet/PB/menu/1358778/index.html](http://www.rp-stuttgart.de/servlet/PB/menu/1358778/index.html)). Auf die Internetseite der Servicestelle gelangen Sie auch über den QuickLink „Servicestelle LTMG“ auf der Startseite (rechte Spalte) des Regierungspräsidiums Stuttgart ([www.rp-stuttgart.de](http://www.rp-stuttgart.de)). Die Servicestelle gibt auch Muster für die Tariftreue- und Mindestentgeltserklärungen bekannt. Außerdem fungiert die Servicestelle als Geschäftsstelle des Beirats für die Feststellung der repräsentativen Tarifverträge im Verkehrsbereich.

## Zur Verpflichtungserklärung im Einzelnen:

### **Ich erkläre / Wir erklären,**

- dass meinen / unseren Beschäftigten (mit Ausnahme der Auszubildenden) bei der Ausführung der Leistung, die vom Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG) in der jeweils geltenden Fassung erfasst wird, diejenigen Arbeitsbedingungen einschließlich des Entgelts gewährt werden, die nach Art und Höhe mindestens den Vorgaben desjenigen Tarifvertrages entsprechen, an den mein / unser Unternehmen aufgrund des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes gebunden ist;
- dass meinen / unseren Beschäftigten (mit Ausnahme der Auszubildenden) bei der Ausführung der Leistung, die vom Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG) in der jeweils geltenden Fassung erfasst wird, und die ein Tarifentgelt auf der Grundlage des AEntG erhalten oder auf die der Tarifvertrag nach dem AEntG keine Anwendung findet, ein Entgelt von mindestens 8,50 Euro (brutto) pro Stunde bezahlt wird (Mindestentgelt).

In § 3 Abs. 1 LTMG wird festgelegt, dass öffentliche Aufträge über Bau- und Dienstleistungen, die vom AEntG erfasst werden, nur an solche Unternehmen vergeben werden dürfen, die sich vorher verpflichten, ihren Beschäftigten mindestens das auf der Grundlage des AEntG für allgemeinverbindlich erklärte Entgelt zu zahlen. Das AEntG gilt derzeit für folgende Wirtschaftsbereiche:

- Baugewerbe, Dachdeckerhandwerk, Maler- und Lackiererhandwerk, Elektrohandwerk, einschließlich der Erbringung von Montageleistungen auf Baustellen außerhalb des Betriebssitzes,
- Gebäudereinigung,
- Briefdienstleistungen,
- Sicherheitsdienstleistungen,
- Bergbauspezialarbeiten auf Steinkohlebergwerken,
- Wäschereidienstleistungen im Objektkundengeschäft,
- Abfallwirtschaft einschließlich Straßenreinigung und Winterdienst,
- Aus- und Weiterbildungsdienstleistungen nach dem Zweiten oder Dritten Buch Sozialgesetzbuch,
- Pflegedienstleistungen.

Voraussetzung ist jedoch, dass das Unternehmen überwiegend in einer dieser Branchen tätig ist. Dies ist dann der Fall, wenn die Beschäftigten im jeweiligen Kalender-

jahr - bezogen auf die Gesamtarbeitszeit - zeitlich überwiegend die jeweiligen branchentypischen Tätigkeiten erbracht haben. Hierbei sind Hilfs- und Nebenarbeiten hinzuzurechnen, wenn sie zu einer sachgerechten Ausführung der Tätigkeit notwendig sind und deshalb mit ihnen in Zusammenhang stehen.

Möglich ist auch, dass im Rahmen eines öffentlichen Auftrags nur ein Teil der Beschäftigten des Unternehmens dem AEntG unterfällt. In diesem Fall muss sich das Unternehmen hinsichtlich der restlichen Beschäftigten verpflichten, bei der Ausführung der Leistung mindestens das nach der jeweils gültigen Rechtsverordnung zur Festsetzung des Mindestentgelts nach § 4 Abs. 1 des LTMG zu zahlende Entgelt (brutto) pro Stunde zu zahlen.

Die Tarifverträge, die nach dem AEntG auf ein Unternehmen Anwendung finden, lassen sich z. B. folgender Seite der Bundeszollverwaltung entnehmen:

[http://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Arbeit/Mindestarbeitsbedingungen/mindestarbeitsbedingungen\\_node.html](http://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Arbeit/Mindestarbeitsbedingungen/mindestarbeitsbedingungen_node.html).

***Ich erkläre / Wir erklären,***

- dass meinen / unseren Beschäftigten (mit Ausnahme der Auszubildenden) im Bereich des öffentlichen Personenverkehrs auf Straße und Schiene bei der Ausführung der Leistung ein Entgelt bezahlt wird, das insgesamt mindestens dem in Baden-Württemberg für diese Leistung in einem der einschlägigen und repräsentativen mit einer tariffähigen Gewerkschaft vereinbarten Tarifverträge vorgesehenen Entgelt nach den tarifvertraglich festgelegten Modalitäten, einschließlich der Aufwendungen für die Altersversorgung, entspricht;
- dass meinen / unseren Beschäftigten (mit Ausnahme der Auszubildenden) im Bereich des freigestellten Verkehrs gemäß § 1 der Freistellungs-Verordnung bei der Ausführung der Leistung ein Entgelt von mindestens 8,50 Euro (brutto) pro Stunde bezahlt wird (Mindestentgelt);
- dass mein / unser Unternehmen während der Ausführung der Leistung eintretende tarifvertragliche Änderungen des Entgelts nachvollzieht.

Öffentlichen Personenverkehrsdienste sind gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 Dienstleistungsaufträge im straßengebundenen öffentlichen Personenverkehr mit Bussen und Straßenbahnen, sonstige Dienstleistungsaufträge im schienengebundenen Personenverkehr sowie Dienstleistungskonzessionen in diesen Berei-

chen. Dies umfasst sämtliche, insbesondere auch die nach § 13 des Personenbeförderungsgesetzes genehmigten Verkehrsdienstleistungen. Vom LTMG erfasst sind auch Auftragsvergaben über die nicht als öffentliche Personenverkehre geltenden Verkehrsaufträge im Sinne der Freistellungsverordnung; hierzu gehören insbesondere der freigestellte Schülerverkehr sowie der Transport von körperlich, geistig oder seelisch behinderten Personen zu oder von Einrichtungen, die deren Betreuung dienen.

Sind im öffentlichen Personenverkehr mehrere Tarifverträge einschlägig, müssen Auftragnehmer ihren Beschäftigten zur Erfüllung ihrer Tariftreuepflichten insgesamt mindestens das in einem der einschlägigen und als repräsentativ festgestellten Tarifverträge vorgesehene Entgelt zahlen.

Die Feststellung der repräsentativen Tarifverträge erfolgt durch das Sozialministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium für Verkehr und Infrastruktur unter Berücksichtigung der Empfehlungen eines mit den im betroffenen Verkehrsbereich tätigen Sozialpartnern paritätisch besetzten Beirats.

Die einschlägigen und repräsentativen Tarifverträge werden vom Auftraggeber in der Bekanntmachung und den Vergabeunterlagen des öffentlichen Auftrags benannt. Das Verzeichnis der repräsentativen Tarifverträge für öffentliche Aufträge über Verkehrsdienstleistungen nach § 1 Absatz 3 der Verordnung des Sozialministeriums zur Durchführung des § 3 Absatz 4 des LTMG wird als Verwaltungsvorschrift im Gemeinsamen Amtsblatt des Landes Baden-Württemberg veröffentlicht. Zugleich stellt die beim Regierungspräsidium Stuttgart eingerichtete Servicestelle das Verzeichnis und die darin enthaltenen Tarifverträge im Internet zur Verfügung ([www.rp-stuttgart.de/servlet/PB/menu/1358778/index.html](http://www.rp-stuttgart.de/servlet/PB/menu/1358778/index.html)). Auf die Internetseite der Servicestelle gelangen Sie auch über den QuickLink „Servicestelle LTMG“ auf der Startseite (rechte Spalte) des Regierungspräsidiums Stuttgart ([www.rp-stuttgart.de](http://www.rp-stuttgart.de)).

### ***Ich erkläre / Wir erklären,***

- *dass meinen / unseren Beschäftigten (mit Ausnahme der Auszubildenden) bei der Ausführung der Leistung ein Entgelt von mindestens 8,50 Euro (brutto) pro Stunde bezahlt wird*

Diese Erklärung ist abzugeben, wenn

- Unternehmen zwar an das AEntG gebunden sind, aber ihren Beschäftigten weniger als den Mindestlohn von 8,50 Euro (brutto) bezahlen,

- tarifgebundene Unternehmen im Bereich der Personenverkehrsdienste ihren Beschäftigten weniger als den Mindestlohn von 8,50 Euro (brutto) bezahlen,
- es sich um sonstige Unternehmen handelt, tarifgebunden oder nicht tarifgebunden.

Sofern keine Tariftreue gefordert werden kann, müssen sich Unternehmen nach § 4 Abs. 1 LTMG verpflichten, ihren Beschäftigten bei der Ausführung der Leistung mindestens das nach der jeweils gültigen Rechtsverordnung zur Festsetzung des Mindestentgelts zu zahlende Entgelt (brutto) pro Stunde zu bezahlen. Dies gilt jedoch nicht für die Leistungserbringung durch Auszubildende.

***Ich erkläre / Wir erklären,***

- *dass ich mir / wir uns von einem von mir / uns beauftragten Nachunternehmen oder beauftragten Verleihunternehmen eine Verpflichtungserklärung im vorstehenden Sinne ebenso abgeben lasse / lassen wie für alle weiteren Nachunternehmen und Verleihunternehmen der Nachunternehmen und Verleihunternehmen und diese dann dem öffentlichen Auftraggeber vorlege.*

§ 6 Abs. 2 LTMG verpflichtet die Unternehmen dem öffentlichen Auftraggeber Tariftreue- und Mindestentgelterklärungen der Nachunternehmen vorzulegen. Gleiches gilt, wenn das Unternehmen oder ein beauftragtes Nachunternehmen zur Ausführung des Auftrags Arbeitskräfte eines Verleihunternehmens einsetzt. Dies gilt auch für alle weiteren Nachunternehmen und Verleihunternehmen der vom beauftragten Unternehmen eingeschalteten Nachunternehmen. Auf die Verpflichtung zur Vorlage von Tariftreue- und Mindestentgelterklärungen kann verzichtet werden, wenn das Auftragsvolumen eines Nachunternehmens oder Verleihunternehmens **weniger als 10.000 Euro (ohne Umsatzsteuer)** beträgt.

***Ich erkläre / Wir erklären,***

- *sicherzustellen, dass die Nachunternehmen und Verleihunternehmen die Verpflichtungen nach den §§ 3 und 4 LTMG erfüllen.*

Auch wenn auf die Verpflichtung zur Vorlage von Tariftreue- und Mindestentgelterklärungen verzichtet werden kann, wenn das Auftragsvolumen eines Nachunternehmens oder Verleihunternehmens weniger als 10.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) beträgt, muss das beauftragte Unternehmen gleichwohl dafür sorgen, dass Nachunternehmen und Verleihunternehmen die Pflicht zur Tariftreue- und Mindestentgeltzahlung einhalten.

***Ich bin mir / Wir sind uns bewusst, dass***

- *mein / unser Unternehmen sowie die von mir / uns beauftragten Nachunternehmen und Verleihunternehmen verpflichtet sind, dem öffentlichen Auftraggeber die Einhaltung der Verpflichtung aus dieser Erklärung auf dessen Verlangen jederzeit nachzuweisen,*

In § 7 Abs. 1 LTMG sind die Nachweispflichten der Auftragnehmer sowie ihrer Nachunternehmen und Verleihunternehmen über die Einhaltung ihrer Verpflichtungen zur Tariftreue- bzw. Mindestentgeltzahlung festgelegt.

- *mein / unser Unternehmen sowie die von mir / uns beauftragten Nachunternehmen und Verleihunternehmen vollständige und prüffähige Unterlagen im vorstehenden Sinne über die eingesetzten Beschäftigten bereitzuhalten haben,*

Die öffentlichen Auftraggeber haben das Recht, Kontrollen durchzuführen. Sie haben die Möglichkeit, die Einhaltung der Vorgaben durch ihre Vertragspartner durch anlass- oder stichprobenbezogene Prüfungen aufgrund der von den Unternehmen vorzulegenden Unterlagen sicherzustellen. Vorbereitend darauf haben die Unternehmen entsprechende vollständige und prüffähige Unterlagen bereitzuhalten.

- *zur Einhaltung der Verpflichtungen aus dieser Erklärung zwischen dem öffentlichen Auftraggeber und meinem / unserem Unternehmen eine Vertragsstrafe für jeden schuldhaften Verstoß vereinbart wird,*

§ 8 LTMG regelt die Sanktionsmöglichkeiten gegenüber dem Auftragnehmer bei Verstößen.

Im Vertrag werden die Bezahlung einer Vertragsstrafe bei vorsätzlichen oder fahrlässigen Verstößen gegen die §§ 3 bis 7 LTMG und die Voraussetzungen für ihre Verwirkung vereinbart. Die Vertragsstrafe beträgt ein Prozent, bei Verkehrsdienstleistungen beträgt die Vertragsstrafe bis zu einem Prozent des Auftragswerts je Verstoß. Die Obergrenze bei mehreren Verstößen beträgt innerhalb eines Auftrags fünf Prozent.

- *bei einem nachweislich schuldhaften Verstoß meines / unseres Unternehmens sowie der von mir / uns beauftragten Nachunternehmen und Verleihunternehmen gegen die Verpflichtungen aus dieser Erklärung,*

- *den Ausschluss meines / unseres Unternehmens und die von mir / uns beauftragten Nachunternehmen und Verleihunternehmen von diesem Vergabeverfahren zur Folge hat,*
- *mein / unser Unternehmen oder die von mir / uns beauftragten Nachunternehmen und Verleihunternehmen vom öffentlichen Auftraggeber für die Dauer von bis zu drei Jahren von Vergaben des öffentlichen Auftraggebers ausgeschlossen werden kann/können,*

Der öffentliche Auftraggeber kann Auftragnehmer, Nachunternehmen oder Verleihunternehmen bei ihm bekannt gewordenen schuldhaften Verstößen gegen ihre Verpflichtungen nach dem LTMG bis zu drei Jahre lang von weiteren Auftragsvergaben ausschließen. Die Entscheidung sowie die konkrete Dauer des Ausschlusses stehen im pflichtgemäßen Ermessen des öffentlichen Auftraggebers und haben sich an den Umständen des Einzelfalls zu orientieren. Selbstreinigende Maßnahmen der Unternehmen (z. B. das Entfernen des für die Verstöße verantwortlichen Personals) werden angemessen berücksichtigt.

- *der öffentliche Auftraggeber nach Vertragsschluss zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt ist und dass ich/wir dem öffentlichen Auftraggeber den durch die Kündigung entstandenen Schaden zu ersetzen habe/haben.*

Der öffentliche Auftraggeber kann als weitere Sanktion fristlos kündigen, wenn dies vereinbart wurde. Der Auftragnehmer ist dann verpflichtet, dem öffentlichen Auftraggeber den durch die Kündigung entstandenen Schaden zu ersetzen (§ 8 Abs. 2 LTMG).

- *der öffentliche Auftraggeber die nach dem AEntG für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten zuständigen Behörden der Zollverwaltung informiert.*

Der öffentliche Auftraggeber ist verpflichtet, die nach dem AEntG für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten zuständigen Behörden der Zollverwaltung bei entsprechenden Verstößen zu informieren.

**Sie erhalten weitere Informationen auf der Internetseite der Servicestelle unter [www.rp-stuttgart.de/servlet/PB/menu/1358778/index.html](http://www.rp-stuttgart.de/servlet/PB/menu/1358778/index.html) oder über den Quick-Link „Servicestelle LTMG“ auf der Startseite (rechte Spalte) des Regierungspräsidiums Stuttgart ([www.rp-stuttgart.de](http://www.rp-stuttgart.de)).**



Bezeichnung der Bauleistung:

.....	.....
.....	.....

## Bekanntmachung Ausschreibung

### Bekanntmachungstext

(Der unter a) bis w) angegebene Text dient nur zur Erläuterung; er ist aus drucktechnischen Gründen in der Bekanntmachung nicht zu wiederholen)

a) *Name, Anschrift, Telefon-, Telefaxnummer sowie Emailadresse des Auftraggebers (Vergabestelle):*

a) .....

.....

.....

.....

b) *Gewähltes Vergabeverfahren:*

b) .....

.....

c) *ggf. Auftragsvergabe auf elektronischem Wege und Verfahren der Ver- und Entschlüsselung:*

c) .....

.....

.....

d) *Art des Auftrages, der Gegenstand der Ausschreibung ist:*

d) .....

.....

.....

e) *Ort der Ausführung:*

e) .....

.....

.....

f) *Art und Umfang der Leistung, allgemeine Merkmale der baulichen Anlage:*

f) .....

.....

.....

g) *Angaben über den Zweck der baulichen Anlage oder des Auftrages, wenn auch Planungsleistungen gefordert werden:*

g) .....

.....

.....

h) *Falls die bauliche Anlage oder der Auftrag in mehrere Lose aufgeteilt ist, Art und Umfang der einzelnen Lose und Möglichkeit, Angebote für ein, mehrere oder alle Lose einzureichen:*

h) .....

.....

.....

i) Zeitpunkt, bis zu dem die Bauleistungen beendet werden sollen oder Dauer des Bauleistungsauftrags; sofern möglich Zeitpunkt, zu dem die Bauleistungen begonnen werden sollen:

i) .....  
.....  
.....

j) gegebenenfalls Angaben nach § 8 Abs. 2 Nr. 3 VOB/A zur Zulässigkeit von Nebenangeboten:

j) .....  
.....  
.....

k) Name und Anschrift, Telefon- und Faxnummer, Email-Adresse der Stelle, bei der die Vergabeunterlagen und zusätzliche Unterlagen angefordert und eingesehen werden können:

k) .....  
.....  
.....

l) Gegebenenfalls Höhe und Bedingungen für die Zahlung des Betrags, der für die Unterlagen zu entrichten ist:

l) .....  
.....  
.....

m) Bei Teilnahmeantrag: Frist für den Eingang der Anträge auf Teilnahme, Anschrift, an die diese Anträge zu richten sind, Tag, an dem die Aufforderungen zur Angebotsabgabe spätestens abgesandt werden:

m) .....  
.....  
.....

n) Frist für den Eingang der Angebote:

n) .....

o) Anschrift, an die die Angebote zu richten sind, gegebenenfalls auch Anschrift, an die Angebote elektronisch zu übermitteln sind:

o) .....  
.....  
.....

p) Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen:

p) .....

q) Datum, Uhrzeit und Ort des Eröffnungstermins sowie Angabe, welche Personen bei der Eröffnung der Angebote anwesend sein dürfen:

q) .....  
.....  
.....

r) Gegebenenfalls geforderte Sicherheiten:

r) .....  
.....  
.....

s) *Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Hinweise auf die maßgeblichen Vorschriften, in denen sie enthalten sind:*

s) .....

.....

.....

t) *Gegebenenfalls Rechtsform, die die Bietergemeinschaft, nach der Auftragsvergabe haben muss:*

t) .....

.....

.....

u) *Verlangte Nachweise für die Beurteilung der Eignung des Bewerbers oder Bieters:*

u) *Es wird darauf hingewiesen, dass mit Angebotsabgabe die erforderlichen Verpflichtungserklärungen nach Landestariftreue- und Mindestlohngesetz abzugeben sind.*

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

v) *Zuschlagsfrist:*

v) .....

.....

.....

w) *Name und Anschrift der Stelle, an die sich der Bewerber oder Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Vergabebestimmungen wenden kann:*

w) .....

.....

.....

Vergabestelle

-----  
 -----  
 -----  
 -----  
 -----

-----  
 -----  
 -----  
 -----  
 -----  
 -----

Ort: -----  
 Datum: -----  
 Tel.: -----  
 Fax: -----  
 E-Mail: -----  
 Az.-Nr.: -----

Vergabeart <input type="checkbox"/> Öffentliche Ausschreibung <input type="checkbox"/> Beschränkte Ausschreibung <input type="checkbox"/> Beschränkte Ausschreibung nach öffentlichem Teilnahmewettbewerb <input type="checkbox"/> Freihändige Vergabe	
<b>Eröffnungs-/Einreichungstermin:</b> <b>Datum:</b> ----- <b>Uhrzeit:</b> -----  <b>Ort:</b> ----- ----- ----- -----	
<b>Raum:</b> -----	
Zuschlagsfrist endet am:-----	

### Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes

Vergabeverfahren gemäß Abschnitt 1 der VOB/A

Bezeichnung der Bauleistung:

-----	-----
-----	-----

**Anlagen:**

**A) die beim Bieter verbleiben und im Vergabeverfahren zu beachten sind:**

- HVA B-StB Bewerbungsbedingungen (Stand: März 2012)
- HVA B-StB Mindestanforderungen Nebenangebote (Stand: August 2012)
- HVA B-StB Gewichtung der Wertungskriterien
- 

**B) die beim Bieter verbleiben und Vertragsbestandteil werden:**

- Leistungsbeschreibung
- E BW HVA B-StB Besondere Vertragsbedingungen
- HVA B-StB Zusätzliche Vertragsbedingungen (Stand: März 2012)
- 
-

**C) die, soweit erforderlich, ausgefüllt mit dem Angebot einzureichen sind:**

- E BW HVA B-StB - national - Angebotsschreiben
- Leistungsbeschreibung – Kurzfassung –
- HVA B-StB Eigenerklärung zur Eignung
- E BW HVA B-StB Erklärung über den Einsatz von Stammpersonal und zum Einsatz von Nachunternehmern
- HVA B-StB Nachunternehmerleistungen
- HVA B-StB Erklärung Bieter-/Arbeitsgemeinschaft
- Verpflichtungserklärung für öffentliche Aufträge, die vom Arbeitnehmerentendegesetz erfasst werden
- .....

**1** Es ist beabsichtigt, die in beigefügter Leistungsbeschreibung bezeichneten Leistung im Namen und für Rechnung ..... zu vergeben.

**2 Auskünfte:**

Auskünfte werden erteilt, nicht beigefügte Unterlagen können eingesehen bzw. angefordert werden bei:

Name: ..... Telefon: .....

..... Fax: .....

Straße: ..... E-Mail: .....

PLZ/Ort: .....

Nicht beigefügte Unterlagen sind:

.....

.....

.....

.....

.....

**3 Vorlage von Nachweisen, Angaben und Unterlagen:**

3.1 Folgende Nachweise, Angaben und Unterlagen sind – zusätzlich zu den in den Bewerbungsbedingungen genannten – mit dem Angebot einzureichen:

- siehe Vergabebekanntmachung
- Nachweis der Erfüllung der Anforderungen des Einsatzfreigabeverfahrens für Fahrzeugrückhaltesysteme durch Nennung der Modulbezeichnung in der BAST-Einsatzfreigabeliste oder Einzelnachweis der Erfüllung aller Grundvoraussetzungen des Einsatzfreigabeverfahrens sowie der Anforderungen des Einsatzfreigabeverfahrens bezüglich des Einsatzortes
- .....
- .....
- .....

3.2 Folgende Nachweise, Angaben und Unterlagen sind – zusätzlich zu den in den Bewerbungsbedingungen genannten – auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle vorzulegen:

- siehe Vergabebekanntmachung
- .....
- .....
- .....

3.3 Vorlage von mit dem Angebot auf gesonderter Anlage vorzulegenden Unterlagen zu den in der Anlage Vordruck HVA B-StB Gewichtung der Wertungskriterien genannten bzw. angekreuzten Wertungskriterien:

.....  
.....  
.....  
.....

**4 Losweise Vergabe:**

- nein
- ja
- Angebote sind möglich
- nur für ein Los
- für ein oder mehrere Lose

.....  
 nur für alle Lose (alle Lose müssen angeboten werden)

**5 Nebenangebote**

5.1  Nebenangebote sind nicht zugelassen; Nr. 5 der Bewerbungsbedingungen gilt nicht

5.2  Nebenangebote sind zugelassen (s. auch Nr. 5 der Bewerbungsbedingungen), ausgenommen Nebenangebote, die Nachlässe mit Bedingungen beinhalten

- für die gesamte Leistung
- nur für nachfolgend genannte Bereiche
- .....
- .....
- .....
- mit Ausnahme nachfolgend genannter Bereiche
- .....
- .....
- .....

- unter folgenden weiteren Bedingungen:
  - Nebenangebote sind nur in Verbindung mit einem Hauptangebot zugelassen
  - Nebenangebote mit Pauschalierungen für Leistungen im Erdbau sind nicht zugelassen
  - Nebenangebote zur Verkürzung der Einzelfristen für Verkehrsbeschränkungen sind
    - zugelassen (siehe Nr. 6 und ggf. Nr. 1.1 Vordruck Gewichtung der Wertungskriterien)
    - nicht zugelassen
  - .....
  - .....
  - .....

Zusätzlich zu Nr. 5 der Bewerbungsbedingungen gilt folgendes:

Nebenangebote müssen die Mindestanforderungen der Baubeschreibung Abschnitt 1.5 und die Vorgaben in den einschlägigen Regelwerken gemäß beigefügtem Vordruck HVA B-StB Mindestanforderungen Nebenangebote erfüllen.

**6 Angebotswertung:**

Kriterien für die Wertung der Haupt- und ggf. Nebenangebote gemäß § 16 Abs. 6 Nr. 3 VOB/A:

- Wertungskriterium Preis
 

Der Preis (in €, netto) wird aus der Wertungssumme des Angebotes ermittelt.  
Die Wertungssumme wird ermittelt aus der nachgerechneten Angebotssumme, insbesondere unter Berücksichtigung von Nachlässen, dem event. Erstattungsbetrag aus der Lohnleitklausel sowie preislich günstigeren Grund- oder Wahlpositionen.

Bei der Ermittlung der Wertungssumme werden die Wertungsregelungen des ARS Nr. 05/2005 vom 16.06.2005 (Wertungsvorteil der Beton- bzw. Gussasphaltbauweise von 1,80 € (netto)/m<sup>2</sup> gegenüber der Splittmastixbauweise) für den Fall berücksichtigt, dass entsprechende Nebenangebote zugelassen sind und die Anwendungskriterien des ARS erfüllt sind.

Weiterhin werden berücksichtigt:

- Wertungsbonus für Nebenangebote für eine Verkürzung der Einzelfristen für Verkehrsbeschränkungen in Höhe von ..... € (netto)/Kalendertag.  
Der Wertungsbonus wird auf max. 5 % der Wertungssumme begrenzt.
- .....
- .....

- Preis und weitere Wertungskriterien gemäß Anlage Vordruck HVA B-StB Gewichtung der Wertungskriterien

Werkstätten für Behinderte erhalten gemäß den „Richtlinien für die Berücksichtigung von Werkstätten für Behinderte und Blindenwerkstätten bei der Vergabe öffentlicher Aufträge“ (Bundesanzeiger, Jahrgang 53, Nr. 109, S. 11773) einen Wertungsbonus von max. 15 %.

Der Nachweis der Eigenschaft als Werkstätte für Behinderte ist mit dem Angebot zu führen.

**7 Angebote können abgegeben werden:**

- schriftlich,  schriftlich mit Mantelbogenverfahren,
- elektronisch mit fortgeschrittener Signatur,  elektronisch mit qualifizierter Signatur.

**8 Angebotsabgabe**

Falls Sie nicht die Absicht haben, ein Angebot abzugeben, werden Sie gebeten, die Vergabestelle davon umgehend zu unterrichten (entfällt bei Öffentlicher Ausschreibung).

Bei schriftlicher Angebotsabgabe ist das beigefügte Angebotsschreiben zu unterschreiben und mit den Anlagen in verschlossenem Umschlag bis zum vorgenannten Eröffnungs-/Einreichungstermin an die folgende Anschrift zu senden oder dort abzugeben:

- siehe Briefkopf
- Stelle: .....  
 .....  
 .....  
 Straße: .....  
 PLZ/Ort: .....

Der Umschlag ist, sowohl bei Abgabe in schriftlicher Form, als auch bei Abgabe im Mantelbogenverfahren außen mit Namen (Firma) und Anschrift des Bieters und der Angabe „Angebot für ...“

.....	.....
.....	.....

zu versehen (ggf. unter Verwendung eines bereit gestellten Kennzettels).

Bei Angebotsabgabe im Mantelbogenverfahren ist der unterschriebene Mantelbogen im verschlossenen Umschlag bis zum vorgenannten Termin an oben bezeichnete Anschrift zu senden oder dort abzugeben, sowie das Angebot zusammen mit den Anlagen bis zum Eröffnungs-/Einreichungstermin über die Vergabeplattform einzureichen.

Bei elektronischer Angebotsabgabe ist das Angebot wie vorgegeben digital zu signieren und zusammen mit den Anlagen bis zum Eröffnungs-/Einreichungstermin über die Vergabeplattform bei der Vergabestelle einzureichen.



**9 Stelle, an die sich der Bewerber oder Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen die Vergabebestimmungen wenden kann:**

Nachprüfungsstelle gemäß § 21 EG VOB/A:

Name:     Regierungspräsidium  
.....  
.....  
Straße:   .....  
PLZ/Ort:  .....

**10 Sonstiges**

- Sofern ein digitaler Datenaustausch stattfindet, ist dies über die GAEB-Schnittstelle, Ausgabe 1990, vorzunehmen.
- Bei Abweichungen der Erklärungen / Einheitspreise zwischen der Datenart 84 und dem Kurztext-Preisverzeichnis (pdf- Datei) gelten die Angaben im Kurztext-Preisverzeichnis.

.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....

.....  
(Unterschrift)

Name und Anschrift des Bieters:

.....  
 .....  
 .....  
 .....  
 .....

Ort: .....  
 Datum: .....  
 Tel.: .....  
 Fax: .....  
 E-Mail: .....  
 Ust.-ID-Nr.: .....  
 Az.-Nr.: .....

.....  
 .....  
 .....  
 .....  
 .....

### Angebotsschreiben

Bezeichnung der Bauleistung:

.....	.....
.....	.....

Ihre Aufforderung zur Angebotsabgabe vom .....

- Anlagen<sup>\*)</sup>:
- Leistungsbeschreibung – Kurzfassung –
  - Selbstgefertigtes Leistungsverzeichnis (Abschrift oder Kurzfassung)
  - E BW HVA B-StB Erklärung über den Einsatz von Stammpersonal / zum Einsatz von Nachunternehmen
  - HVA B-StB Nachunternehmerleistungen
  - HVA B-StB Erklärung der Bieter-/Arbeitsgemeinschaft
  - HVA B-StB Eigenerklärung Eignung
  - Nebenangebote
  - Verpflichtungserklärung für öffentliche Aufträge, die vom AEntG erfasst werden
  - .....

1 Ich/wir biete(n) die Ausführung der oben genannten Leistung zu den von mir eingesetzten Preisen an. An mein Angebot halte(n) ich/wir mich/uns bis zum Ablauf der Zuschlagsfrist gebunden.

2 Die Angebotssumme des Hauptangebotes einschließlich Umsatzsteuer (brutto) gemäß Leistungsbeschreibung beträgt:

..... EUR

3 Anzahl der zum Angebot gehörenden Nebenangebote:

..... St.

4 Preisnachlass ohne Bedingungen auf die Abrechnungssumme für Haupt- und alle Nebenangebote:

..... %

<sup>\*)</sup> vom Bieter anzukreuzen und beizufügen

5 Bestandteil meines/unseres Angebotes sind neben diesem Angebotsschreiben und seinen Anlagen folgende Unterlagen:

- „Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen DIN 1961 (VOB/B) - Ausgabe 2012“,
- Unterlagen gem. Aufforderung bzw. EU-Aufforderung zur Angebotsabgabe, Anlagen Teil B)

6  Ich/Wir bin/sind präqualifiziert und im Präqualifikationsverzeichnis des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen eingetragen unter der/den Nummer/n:

Name: ..... PQ-Nummer: .....  
 Name: ..... PQ-Nummer: .....  
 Name: ..... PQ-Nummer: .....  
 Name: ..... PQ-Nummer: .....

7 Ich/Wir erkläre(n),

- dass ich/wir alle Leistungen im eigenen Betrieb ausführen werde(n).
- dass ich/wir alle Leistungen, die nicht im „Verzeichnis der Nachunternehmerleistungen“ bzw. „Verzeichnis der Leistungen anderer Unternehmer“ aufgeführt sind, im eigenen Betrieb ausführen werde(n).

8 Ich/Wir erkläre(n), dass

- ich/wir bei Verwendung einer selbstgefertigten Leistungsverzeichnisses (Abschrift oder Kurzfassung) den Wortlaut des vom Auftraggeber verfassten Leistungsverzeichnis (Langtext) als allein verbindlich anerkenne(n).
- mir/uns zugegangene Änderungen der Vergabeunterlagen Gegenstand meines/unseres Angebotes sind.
- ein von mir/uns zu benennender Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator gemäß Baustellenverordnung und dessen Stellvertreter über die nach den „Regeln zum Arbeitsschutz auf Baustellen; geeigneter Koordinator (Konkretisierung zu § 3 BaustellV) (RAB 30)“ geforderte Qualifikation verfügen, um die nach Baustellenverordnung übertragenen Aufgaben fachgerecht zu erfüllen.  
Entsprechende Referenzen werden nach Auftragserteilung vorgelegt.
- das vom Auftraggeber vorgeschlagene Produkt Inhalt meines/unseres Angebotes ist, wenn Teilleistungsbeschreibungen des Auftraggebers den Zusatz „oder gleichwertig“ enthalten und von mir/uns keine Produktangaben (Hersteller- und Typenbezeichnung) eingetragen wurden.
- falls von mir/uns mehrere Nebenangebote abgegeben wurden, mein/unsere Angebot auch die Kumulation der Nebenangebote, die sich nicht gegenseitig ausschließen, umfasst.

Unterschrift/Signatur

.....

(Stempel und Unterschrift)

**Ist das Angebot nicht wie vorgegeben signiert oder ist das Angebotsschreiben nicht an dieser Stelle unterschrieben, wird das Angebot ausgeschlossen.**

Name und Anschrift des Bieters:

.....  
 .....  
 .....  
 .....  
 .....  
 .....

Ort: .....  
 Datum: .....  
 Tel.: .....  
 Fax: .....  
 E-Mail: .....  
 Ust.-ID-Nr.: .....  
 Az.-Nr.: .....

### Angebotsschreiben (LOS)

Bezeichnung der Bauleistung:

.....	.....
.....	.....

Ihre Aufforderung zur Angebotsabgabe vom .....

- Anlagen<sup>\*)</sup>:
- Leistungsbeschreibung – Kurzfassung –
  - Selbstgefertigtes Leistungsverzeichnis (Abschrift oder Kurzfassung)
  - E BW HVA B-StB Erklärung über den Einsatz von Stammpersonal / zum Einsatz von Nachunternehmern
  - HVA B-StB Nachunternehmerleistungen
  - HVA B-StB Erklärung der Bieter-/Arbeitsgemeinschaft
  - HVA B-StB Eigenerklärung Eignung
  - Nebenangebote
  - Verpflichtungserklärung für öffentliche Aufträge, die vom AEntG erfasst werden
  - .....

1 Ich/wir biete(n) die Ausführung der oben genannten Leistung zu den von mir eingesetzten Preisen an. An mein Angebot halte(n) ich/wir mich/uns bis zum Ablauf der Zuschlagsfrist gebunden.

2 Die Angebotssumme des Hauptangebotes einschließlich Umsatzsteuer (brutto) gemäß Leistungsbeschreibung beträgt:

LOS .....: ..... EUR  
 LOS .....: ..... EUR  
 LOS .....: ..... EUR  
 LOS .....: ..... EUR  
 LOS .....: ..... EUR

<sup>\*)</sup> vom Bieter anzukreuzen und beizufügen

## 3 Anzahl der zum Angebot gehörenden Nebenangebote:

LOS .....: ..... Stück  
 LOS .....: ..... Stück  
 LOS .....: ..... Stück  
 LOS .....: ..... Stück  
 LOS .....: ..... Stück

## 4 Preisnachlass ohne Bedingungen auf die Abrechnungssumme für Haupt- und alle Nebenangebote:

LOS .....: ..... %  
 LOS .....: ..... %  
 LOS .....: ..... %  
 LOS .....: ..... %  
 LOS .....: ..... %

## 5 Bestandteil meines/unseres Angebotes sind neben diesem Angebotsschreiben und seinen Anlagen folgende Unterlagen:

- „Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen DIN 1961 (VOB/B) - Ausgabe 2012“,
- Unterlagen gem. Aufforderung bzw. EU-Aufforderung zur Angebotsabgabe, Anlagen Teil B)

6  Ich/Wir bin/sind präqualifiziert und im Präqualifikationsverzeichnis des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen eingetragen unter der/den Nummer/n:

Name: ..... PQ-Nummer: .....  
 Name: ..... PQ-Nummer: .....  
 Name: ..... PQ-Nummer: .....  
 Name: ..... PQ-Nummer: .....

## 7 Ich/Wir erkläre(n),

- dass ich/wir alle Leistungen im eigenen Betrieb ausführen werde(n).
- dass ich/wir alle Leistungen, die nicht im „Verzeichnis der Nachunternehmerleistungen“ bzw. „Verzeichnis der Leistungen anderer Unternehmer“ aufgeführt sind, im eigenen Betrieb ausführen werde(n).

## 8 Ich/Wir erkläre(n), dass

- ich/wir bei Verwendung einer selbstgefertigten Leistungsverzeichnisses (Abschrift oder Kurzfassung) den Wortlaut des vom Auftraggeber verfassten Leistungsverzeichnis (Langtext) als allein verbindlich anerkenne(n).
- mir/uns zugegangene Änderungen der Vergabeunterlagen Gegenstand meines/unseres Angebotes sind.
- ein von mir/uns zu benennender Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator gemäß Baustellenverordnung und dessen Stellvertreter über die nach den „Regeln zum Arbeitsschutz auf Baustellen; geeigneter Koordinator (Konkretisierung zu § 3 BaustellV) (RAB 30)“ geforderte Qualifikation verfügen, um die nach Baustellenverordnung übertragenen Aufgaben fachgerecht zu erfüllen.  
Entsprechende Referenzen werden nach Auftragserteilung vorgelegt.

- das vom Auftraggeber vorgeschlagene Produkt Inhalt meines/unseres Angebotes ist, wenn Teilleistungsbeschreibungen des Auftraggebers den Zusatz „oder gleichwertig“ enthalten und von mir/uns keine Produktangaben (Hersteller- und Typenbezeichnung) eingetragen wurden.
- falls von mir/uns mehrere Nebenangebote abgegeben wurden, mein/unser Angebot auch die Kumulation der Nebenangebote, die sich nicht gegenseitig ausschließen, umfasst.

Unterschrift/Signatur

.....

(Stempel und Unterschrift)

**Ist das Angebot nicht wie vorgegeben signiert oder ist das Angebotsschreiben nicht an dieser Stelle unterschrieben, wird das Angebot ausgeschlossen.**

Bezeichnung der Bauleistung:

-----	-----
-----	-----

(Wie Aufforderung bzw. EU-Aufforderung zur Angebotsabgabe)

## Besondere Vertragsbedingungen

### Inhalt

- 1 Vergütung
- 2 Vertragsfristen
- 3 Vertragsstrafen
- 4 Beschleunigungsvergütung
- 5 Mängelansprüche
- 6 Abrechnung mit IT-Anlagen
- 7 Sicherheitsleistung
- 8 Rechnungen
- 9 Zahlungsfristen
- 10 Preisgleitklauseln
- 11 Weitere besondere Vertragsbedingungen
- 12 ZTV, ETV-StB-BW, Hinweise und Merkblätter

- Anlagen:
- HVA B-StB Lohngleitklausel
  - HVA B-StB Stoffpreisgleitklausel
  - HVA B-StB Beschleunigungsvergütung
  - 
  - 
  - 
  -

**1 Vergütung**

Besondere Bedingungen:

Bei Nebenangeboten für Kunstbauten gilt folgende Pauschalierung der Vergütung:

Teilleistungen (Positionen) des Leistungsverzeichnisses, die durch das Nebenangebot beeinflusst (geändert, ersetzt, zusätzlich erforderlich) sind, werden pauschal vergütet. Für Gründungsarbeiten gilt dies nur, soweit die Baugrundverhältnisse und Bemessungsgrundlagen festliegen; andernfalls wird nach Aufmaß abgerechnet.

**2 Vertragsfristen**

2.1 Beginn der Ausführung

- Spätestens ..... Werktage nach Aufforderung; Späteste Aufforderung am ..... (Datum)
- Frühestens .....,  Spätestens ..... Werktage nach Zuschlagserteilung
- Frühestens am .....,  Spätestens am ..... (Datum)

Hinweis: .....

.....

2.2 Vollendung der Ausführung in Werktagen nach Aufforderung, Zuschlagserteilung, etc.:

- Spätestens ..... Werktage nach .....
- Einzelfristen für
  - 2.2.1 .....  
..... = spätestens ..... Werktage nach .....
  - 2.2.2 .....  
..... = spätestens ..... Werktage nach .....
  - 2.2.3 .....  
..... = spätestens ..... Werktage nach .....
  - 2.2.4 .....  
..... = spätestens ..... Werktage nach .....
  - 2.2.5 .....  
..... = spätestens ..... Werktage nach .....

2.3 Vollendung der Ausführung nach Datum

- Spätestens am ..... (Datum)
- Einzelfristen für
  - 2.3.1 .....  
..... = spätestens ..... (Datum)
  - 2.3.2 .....  
..... = spätestens ..... (Datum)
  - 2.3.3 .....  
..... = spätestens ..... (Datum)
  - 2.3.4 .....  
..... = spätestens ..... (Datum)



2.3.5 .....  
 ..... = spätestens ..... (Datum)

2.4 Einzelfristen für Verkehrsbeschränkungen

2.4.1 .....  
 ..... = ..... Kalendertage

2.4.2 .....  
 ..... = ..... Kalendertage

2.4.3 .....  
 ..... = ..... Kalendertage

2.4.4 .....  
 ..... von ..... bis ..... (Datum)

2.4.5 .....  
 ..... von ..... bis ..... (Datum)

2.4.6 .....  
 ..... von ..... bis ..... (Datum)

**3 Vertragsstrafen**

Bei Überschreitung der Vertragsfristen hat gemäß § 11 VOB/B der Auftragnehmer für jeden Werk- bzw. Kalendertag, um den eine Frist überschritten wird, folgende Vertragsstrafe zu zahlen:

3.1 Bei Überschreitung der Frist für die Vollendung der Ausführung

..... EUR (netto)/Werktag       ..... EUR (netto)/Kalendertag

3.2 Bei Überschreitung der Einzelfristen für die Vollendung der Ausführung

nach 2.2.1 ..... EUR (netto)/Werktag

nach 2.2.2 ..... EUR (netto)/Werktag

nach 2.2.3 ..... EUR (netto)/Werktag

nach 2.2.4 ..... EUR (netto)/Werktag

nach 2.2.5 ..... EUR (netto)/Werktag

nach 2.3.1 ..... EUR (netto)/Werktag

nach 2.3.2 ..... EUR (netto)/Werktag

nach 2.3.3 ..... EUR (netto)/Werktag

nach 2.3.4 ..... EUR (netto)/Werktag

nach 2.3.5 ..... EUR (netto)/Werktag

3.3 Bei Überschreitung der Einzelfristen für Verkehrsbeschränkungen

nach 2.4.1 ..... EUR (netto)/Kalendertag

nach 2.4.2 ..... EUR (netto)/Kalendertag

nach 2.4.3 ..... EUR (netto)/Kalendertag

nach 2.4.4 ..... EUR (netto)/Kalendertag

nach 2.4.5 ..... EUR (netto)/Kalendertag

nach 2.4.6 ..... EUR (netto)/Kalendertag

3.4 Die Summe der zu zahlenden Vertragsstrafenbeträge wird auf insgesamt 5 % der Abrechnungssumme begrenzt.

**4 Beschleunigungsvergütung**

Die Geltung einer Beschleunigungsvergütung wird vereinbart gemäß „HVA B-StB Beschleunigungsvergütung“ (siehe Anlage)

4.1 Höhe der Beschleunigungsvergütung bei Unterschreitung der Einzelfristen für Verkehrsbeschränkungen

- nach 2.4.1 ..... EUR (netto)/Kalendertag
- nach 2.4.2 ..... EUR (netto)/Kalendertag
- nach 2.4.3 ..... EUR (netto)/Kalendertag
- nach 2.4.4 ..... EUR (netto)/Kalendertag
- nach 2.4.5 ..... EUR (netto)/Kalendertag
- nach 2.4.6 ..... EUR (netto)/Kalendertag

4.2 Die Höchstsumme der Beschleunigungsvergütung wird auf insgesamt 5 % der Abrechnungssumme begrenzt.

**5 Mängelansprüche**

Für folgende Leistungen gelten die Verjährungsfristen für die Mängelansprüche der „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen“ bzw. des § 13 Abs. 4 VOB/B nicht, sondern

- für ..... = ..... Jahre
- für ..... = ..... Jahre
- für ..... = ..... Jahre

**6 Abrechnung mit IT-Anlagen**

Führt der Auftragnehmer die Abrechnung mit IT-Anlagen durch, so gelten neben Nr. 109 ZVB/E-StB folgende Bedingungen.

6.1 Für die Anwendung der „Sammlung REB“ ist derer Stand Juli 2009 maßgebend.

6.2 Weitere Bedingungen:

- Der Auftraggeber beabsichtigt, alle Berechnungen mit IT-Anlagen zu prüfen, die der Auftragnehmer mit IT-Anlagen aufgestellt hat, wobei vom Auftragnehmer die REB-VB'en 20.003 / 20.103 / 20.214 / 20.314 und 21.033 nicht mehr angewendet werden dürfen.
- .....
- .....

6.3 Für das Umsetzen der Entwurfsdaten in Abrechnungsdaten können dem Auftragnehmer folgende Unterlagen kostenlos zur Verfügung gestellt werden:

- Geländebuch
- Planumbuch
- Deckenbuch
- Querschnittszeichnungen
- Sonstige Zeichnungen

**7 Sicherheitsleistung**

Abweichend von Nr. 110.1 ZVB/E-StB gilt:

-----  
 -----

**8 Rechnungen**

Alle Rechnungen (siehe Nr. 13 ZVB/E-StB) und beizufügenden Unterlagen (Mengenberechnungen, Zeichnungen usw.) sind zweifach einzureichen, davon abweichend:

- Abschlagsrechnungen        -----fach,
- Teilschlussrechnungen     -----fach,
- Schlussrechnungen         -----fach,
- Unterlagen                 -----fach.

Da bei Baumaßnahmen des Bundes auch Leistungen auf Rechnung des Landes oder weiterer Baulasträger anfallen, sind diese Leistungen im Leistungsverzeichnis (LV) in einem besonderen Titel (Abschnitt) aufgeführt.

Für folgende Leistungen sind getrennte Rechnungen zu erstellen:

-----  
 -----  
 -----  
 -----

**9 Zahlungsfristen**

Die Frist für die Schlusszahlung gemäß § 16 Abs. 3 Nr. 1 VOB/B und der Eintritt des Verzugs gemäß § 16 Abs. 5 Nr. 3 VOB/B wird auf ..... festgelegt.

**10 Preisgleitklauseln**

10.1 Die Geltung folgender Preisgleitklausel(n) wird vereinbart:

- Lohngleitklausel gemäß „HVA B-StB Lohngleitklausel“ (siehe Anlage)
- Stoffpreisgleitklausel gemäß „HVA B-StB Stoffpreisgleitklausel“ (siehe Anlage)

10.2 Für die Berechnung des Selbstbehalts der Stoffpreisgleitklausel für die im „Verzeichnis für

Stoffpreisgleitklausel“ angegebenen Stoffe ..... und ..... wird zu Grunde gelegt:

- die Gesamtabrechnungssumme
- die Abrechnungssumme des Abschnitts .....
- die addierten Abrechnungssummen der Abschnitte .....

Ist vorstehend keine Angabe zur Berechnung des Selbstbehalts angekreuzt, gilt für die Berechnung des Selbstbehalts die Gesamtabrechnungssumme.

## 11 Weitere Besondere Vertragsbedingungen

### 11.1 Aufrechnung von Forderungen

Unter Verzicht auf das Erfordernis der Gegenseitigkeit nach § 387 BGB willigt der Auftragnehmer ein, dass Forderungen der Bundesrepublik Deutschland oder des Landes Baden-Württemberg oder eines Landkreises des Landes Baden-Württemberg an den Auftragnehmer gegen Forderungen des Auftragnehmers an eine dieser Körperschaften aufgerechnet werden. Diese Einwilligung erstreckt sich nur auf Bauverträge im Straßen- und Brückenbau zwischen den vorgenannten Körperschaften und dem Auftragnehmer.

Diese Verträge gelten untereinander als Konnex im Sinne des § 273 BGB.

### 11.2 Nachunternehmer/ andere Unternehmer (zu VOB/B § 4 Abs. 8 und Nr. 6 ZVB/E-StB)

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, zu Unteraufträgen kleine und mittlere Unternehmen in dem Umfang heranzuziehen, wie es mit der vertragsgemäßen Ausführung der Leistungen zu vereinbaren ist. Er hat bei der Einholung von Angeboten sicherzustellen, dass der Wettbewerb Vorrang hat und dass kleine und mittlere Unternehmen nicht benachteiligt werden.

Auf Verlangen des Auftraggebers hat der Auftragnehmer hierüber Nachweise zu erbringen.

### 11.3 Abtretung (zu VOB/B § 16 Abs.6)

Bei Baumaßnahmen an Landesstraßen wird der Auftraggeber bei der Abtretung von Forderungen des Auftragnehmers durch die Kasse vertreten, die den geschuldeten Betrag auszahlt. Die schriftliche Abtretungsanzeige ist deshalb unmittelbar der Landesoberkasse Baden-Württemberg in Karlsruhe vorzulegen (Anschrift: Landesoberkasse Baden-Württemberg, Steinhäuserstraße 11, 76135 Karlsruhe).

Bei Baumaßnahmen an Bundesfernstraßen ist die Abtretungsanzeige der bauüberwachenden Dienststelle vorzulegen.

### 11.4 Wird auf Nebenangebote, die Auswirkungen auf die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Beschäftigten haben, der Zuschlag erteilt, hat der Auftragnehmer den Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan nach Baustellenverordnung zu erstellen bzw. den für das Hauptangebot erstellten anzupassen und mit dem Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator vor dem Einrichten der Baustelle abzustimmen.

### 11.5 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, jede vom zuständigen Finanzamt vorgenommene Änderung in Bezug auf die vorgelegte Freistellungsbescheinigung (§48 b EStG) dem Auftraggeber schriftlich mitzuteilen.

### 11.6 Abzugsregelungen in Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen

Die folgenden Vertragsbedingungen zu Abzügen wegen Über- bzw. Unterschreitungen von vereinbarten Grenzwerten in den

- ZTV Ew-StB 91, Abschnitt 1.7.4,

gelten nicht.

11.7 Streitigkeiten (zu VOB/B § 18 Abs. 2)

Zuständig für das Verfahren nach § 18 Abs. 2 VOB/B ist das Regierungspräsidium. Die Aufgaben werden Bediensteten übertragen, die bei der Vertragsabwicklung nicht maßgeblich mitgewirkt haben.

11.8 Abfallerzeuger im nachweisrechtlichen Sinne ist der Auftragnehmer. Der Auftragnehmer verpflichtet sich gemäß der NachwV Entsorgungsnachweise, Begleitscheine und das mit diesen Nachweisen zu bildende Register zu führen.

11.9 Weitere besondere Vertragsbedingungen

Besondere Vertragsbedingungen zur Erfüllung der Tariftreue- und Mindestentgeltverpflichtungen nach dem Tariftreue- und Mindestlohngesetz für öffentliche Aufträge in Baden-Württemberg (Landestariftreue- und Mindestlohngesetz – LTMG) (s. Anlage)

-----  
-----

- 12 **Folgende „Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen“, „Ergänzende Technische Vertragsbedingen“, „Hinweise“ und „Merkblätter“ sind Vertragsbestandteil: \*)**  
**Sachgebiet: Erd- und Grundbau, Entwässerung, Markierung, Straßenbefestigungen, Straßenbaustoffe, Landschaftsbau und Sonstiges.**

- ZTV A-StB 12**  
Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen, Ausgabe 2012, Bezugsquelle: FGSV  
- ARS BMVBS Nr. 14/2012 vom 04.04.2012  
- Einführungsschreiben des MVI vom 07.05.2012, Az. 23-3945.40/3
- ZTV E-StB 09**  
Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Erdarbeiten im Straßenbau, Ausgabe 2009, (ZTV E-StB 09), Bezugsquelle: FGSV  
- ARS BMV Nr. 09/2009 vom 04.07.2009  
- Einführungsschreiben des IM vom 26.02.2010, Az. 63-3945.3/12  
- ARS BMVBS Nr. 19/2012 vom 24.10.2012  
- Einführungsschreiben des MVI vom 12.11.2012, Az. 23-3945.3/12
- ZTV SoB-StB 04, Fassung 2007**  
Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Schichten ohne Bindemittel im Straßenbau, Ausgabe 2004, Fassung 2007 (ZTV SoB-StB 04, Fassung 2007), Bezugsquelle: FGSV  
- ARS BMVBS Nr. 07/2008 vom 15.04.2008  
- Einführungsschreiben des IM vom 05.08.2008, Az. 63-3945.40/129
- ZTV Ew-StB 91**  
Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Entwässerungseinrichtungen im Straßenbau, Ausgabe 1991 (ZTV Ew-StB 91), Bezugsquelle: FGSV  
- ARS BMV Nr. 5/1991 vom 28.01.1991 (VkBl.1991, S. 401)  
- VwV des VM vom 05.06.1991, Az. 33-3942.25/1, (GABI 1991, S. 740)
- ZTV M 02**  
Zusätzliche Technische Vorschriften und Richtlinien für Markierungen auf Straßen, Ausgabe 2002 (ZTV-M 02), Bezugsquelle: FGSV  
- ARS BMV Nr. 03/2002 vom 08.02.2002  
- VwV des UVM vom 11.03.2003, Az. 62-3963/37, (GABI 2003, S. 182)  
**Ergänzende Erläuterungen und Regelungen:**  
- ARS BMV Nr. 23/2004 vom 05.10.2004 (VkBl.)
- ZTV Beton-StB 07**  
Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Fahrbahndecken aus Beton, Ausgabe 2007 (ZTV Beton-StB 07), Bezugsquelle: FGSV  
- ARS BMVBS Nr. 12/2008 vom 11.06.2008 (VkBl. 2008, Heft 15, S. 426)  
- Einführungsschreiben des IM vom 11.08.2008, Az. 63-3945.40/42  
- ARS BMVBS Nr. 27/2012 vom 21.12.2012; Korrekturen (Stand 08-2012)  
- Einführungsschreiben des MVI vom 19.02.2013, Az. 2-3945.40/42
- ZTV Fug-StB 01**  
Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Fugen in Verkehrsflächen. Ausgabe 2001 (ZTV Fug-StB 01), Bezugsquelle: FGSV  
- ARS BMVBW Nr. 29/2001 vom 31.07.2001 (VkBl. 2002, S. 842),  
- VwV des UVM vom 08.07.2003, Az. 66-3945.40/101, (GABI. 2003, S. 495)

\*) Zutreffendes ist vom AG anzukreuzen. In der Baubeschreibung ist im Abschnitt 5, Ziffer 5.1 auf die BVB Ziffer 12 hinzuweisen

- ZTV Asphalt-StB 07**  
Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Fahrbahndecken aus Asphalt, Ausgabe 2007 (ZTV Asphalt-StB 07), Bezugsquelle: FGSV  
- ARS BMVBS Nr. 17/2008 vom 19.09.2008  
- Einführungsschreiben des IM vom 25.11.2008, Az. 63-3945.40/90  
**Änderungen sowie ergänzende Erläuterungen und Regelungen:**  
- VwV des IM vom 20.05.2009, Az. 63-3945.40/90  
- ARS BMVBS Nr. 29/2010 vom 22.12.2010  
- ARS BMVBS Nr. 02/2012 vom 11.01.2012  
- ARS BMVBS Nr. 11/2012 vom 08.08.2012; Einführungsschreiben des MVI vom 01.03.2012, Az. 23-3945.40/90  
Bezugsquelle: Internet unter <http://www.rp-tuebingen.de>, RP Tübingen, Abteilung 9, Liste der Regelwerke der Straßenbauverwaltung Baden-Württemberg (LisRe-StB-BW), Sachgebiet 04 Straßenbefestigungen
  
- M TA 11**  
Merkblatt für Temperaturabsenkung von Asphalt (M TA), Ausgabe 2011, Bezugsquelle: FGSV  
- MVI-Schreiben vom 11.10.2012, Az. 23-3945.40/90
  
- ZTV BEA-StB 09**  
Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die bauliche Erhaltung von Verkehrsflächen - Asphaltbauweisen -, Ausgabe 2009 (ZTV BEA-StB 09), Bezugsquelle: FGSV  
- ARS des BMVBS Nr. 03/2011 vom 08.04.2011  
- MVI-Schreiben vom 27.05.2011, Az. 63-3945.40/92
  
- ZTV BEB-StB 02**  
Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Bauliche Erhaltung von Verkehrsflächen - Betonbauweisen. -, Ausgabe 2002 (ZTV BEB-StB 02), Bezugsquelle: FGSV  
- ARS BMVBW Nr. 13/2002 vom 16.07.2002 (VkBli. 2002, S. 802)  
- VwV des UVM vom 11.06.2003, Az. 66-3945.23/10 (GABI. 2003, S. 493)
  
- ZTV La-StB 05**  
Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Landschaftsbauarbeiten im Straßenbau, Ausgabe 2005 (ZTVLa-StB 05), Bezugsquelle: FGSV  
- ARS BMVBS Nr. 25/2005 vom 02.12.2005  
- Einführungsschreiben des IM vom 02.04.2009, Az. 64-3946.0/52
  
- ZTV-FLN 90**  
Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen der Deutschen Bundespost Telekom (DBP T) für Bauleistungen am Fernmeldeleitungsnetz, Ausgabe 1990 (ZTV-FLN), Bezugsquelle: FTZ
  
- ZTV-SA 97**  
Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen an Straßen, Ausgabe 1997 (ZTV-SA 97), Bezugsquelle: FGSV  
- ARS BMV Nr.34/1997 vom 12.08.1997 (VkBli. 1997, S. 794)  
- VwV des UVM vom 12.08.1998, Az. 62-3962.3/25 (GABI. 1998, S. 598)  
**Änderungen und Ergänzungen:**  
- VwV d. UVM vom 30.06.2000, Az. 62-3962.3/25 (GABI. 2000, S. 167)
  
- ZTV-PS 98**  
Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für passive Schutzeinrichtungen Ausgabe 1998, (ZTV-PS 98) Bezugsquelle: FGSV  
- ARS BMV NR. 19/1998 vom 13.07.98 (VkBli. 1998, S 1144)  
- VwV des UVM vom 28.12.1998, Az 62-3964.2/45 (GABI. 1999, S. 207)
  
- ZTV Verm-StB**  
Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Bauvermessung im Straßen- und Brückenbau (ZTV Verm-StB 01), Bezugsquelle: FGSV  
- ARS des BMV Nr. 18/2001 vom 30.05.2001 (VkBli. 2001, Heft 14, S. 343)  
- VwV des UVM vom 10.08.2001, Az. 66-3946.0/115 (GABI. 2001, S. 979)

- ZTV Pflaster**  
Zusätzliche Technische Vorschriften und Richtlinien für die Herstellung von Pflasterdecken, Plattenbelägen und Einfassungen im Straßenbau (ZTV Pflaster-StB 06), Ausgabe 2006
  - ARS Nr. 23/2006 des BMVBS vom 29.08.2006 (VkBl. 2006, S. 775)
  - AnO des IM vom 22. November 2006, Az. 63-3945.42/5 und 63-3945.42/8, im LVN, Informationsdienst (LVN-id), eingestellt.
  
- ETV-StB-BW**  
Ergänzungen zu den Technischen Vertragsbedingungen im Straßenbau Baden Württemberg, Bezugsquelle: Internet unter <http://www.rp-tuebingen.de>, RP Tübingen, Abteilung 9
  - Teil 1: Ergänzungen zu den ZTV E-StB 09, Ausgabe 2009  
Einführungsschreiben des IM vom 26.02.2010, Az. 63-3945.3/12
  - Teil 2.1: Ergänzungen zu den ZTV SoB-StB 04  
Einführungsschreiben des MVI vom 06.11.2012, Az. 23-3945.40/129
  - Teil 2.2: Ergänzungen zu den TL SoB-StB 04  
Einführungsschreiben des MVI vom 06.11.2012, Az. 23-3945.40/129
  - Teil 3.1: Ergänzungen zu den ZTV Asphalt-StB 07  
Einführungsschreiben des MVI vom 02.11.2011, Az. 63-3945.40/90
  - Teil 3.2: Ergänzungen zu den TL Asphalt-StB 07  
Einführungsschreiben des MVI vom 02.11.2011, Az. 63-3945.40/90
  - Teil 6: Ergänzungen zu den RStO 01, Ausgabe 2003  
VwV des UVM vom 31.03.2003, Az. 66-3945.0/7 (GABI, 2003, S. 440)



**Sachgebiet: Brücken und Ingenieurbau**

- ZTV-ING**  
Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Ingenieurbauten
  - Ausgabe Dezember 2012 (in Verbindung mit den Eurocodes)
  - Ausgabe März 2012 (in Verbindung mit den DIN-Fachberichten)abrufbar unter [www.bast.de](http://www.bast.de) / Publikationen / Regelwerke zum Download / Brücken- und Ingenieurbau / Baudurchführung
  - Einführungsschreiben des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur Baden-Württemberg vom 15.03.2013 (eingestellt in der LisRe-StB-BW)
  - ARS Nr. 03/2013 vom 24.01.2013
  
- ZTV-LSW 06**  
Zusätzliche Technische Vorschriften und Richtlinien für die Ausführung von Lärmschutzwänden an Straßen, Ausgabe 2006, (ZTV-Lsw 06); Bezugsquelle: FGSV
  - ARS BMVBS Nr. 25/2006 vom 22.09.2006 (VkBl. 2006, S. 793)
  - VwV des IM vom 08.02.2007 (GABI. 2007)
  - Schreiben des MVI vom 22.05.2012, Az. 23-3942.35/16**Ergänzungen: Bohrpfehlgründungen und Stahlpfosten**
  - ARS BMV Nr. 30/1997 vom 27.06.1997 (VkBl. 1997, S. 774)
  - VwV des UVM vom 28.05.1998 (GABI. 1998, S. 404)
  
- ZTV-BEL-B-Teil 2**  
Vorläufige Zusätzliche Technische Vorschriften und Richtlinien für die Herstellung von Brückenbelägen auf Beton, Bezugsquelle: Verkehrsblattverlag  
**Teil 2** Dichtungsschicht aus zweilagig aufgetragenen Bitumendichtungsbahnen, Ausgabe 1987 (ZTV-BEL-B 2/87)
  - ARS BMV Nr. 16/1987 vom 10.11.1987 (VkBl. 1987, S. 801)
  - VwV des IM vom 27.01.1988 (GABI. 1988, S. 181)
  
- ZTV-BEL-B-Teil 3**  
Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für das Herstellen von Brückenbelägen auf Beton Dichtungsschicht aus Flüssigkunststoff, Ausgabe 1995 (ZTV-BEL-B 3/95), Bezugsquelle: FGSV
  - ARS BMV Nr. 13/1995 vom 19.04.1995 (VkBl. 1995, S.315)
  - VwV des VM vom 07.06.1995 (GABI. 1995, S. 350)
  
- ZTV-BEL-ST 92**  
Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Herstellung von Brückenbelägen auf Stahl, (ZTV-Bel-ST 92), Bezugsquelle: FGSV
  - ARS BMV Nr. 18/1992 vom 03.04.1992 (VkBl. 1992, S 265)
  - VwV des VM vom 21.07.1992 (GABI. 1992, S. 804)**Ergänzung Nr. 1 zu den ZTV-BEL-ST 92**
  - ARS BMV Nr. 25/1995 vom 14.09.1995 (VkBl. 1995, S. 637)
  - VwV des VM vom 23.11.1995 (GABI. 1995, S. 735)
  
- Hinweise zur Anwendung des DIN-Fachberichts 101**  
„Einwirkungen auf Brücken“, Ausgabe März 2009
  - Anlage zum ARS BMVBS Nr. 6/2009 vom 05.06.2009 (VkBl. 2009, S 383)
  - Schreiben des IM vom 15.07.2009 (LisRe StB-BW)
  
- Hinweise zur Anwendung des DIN-Fachberichts 102**  
„Betonbrücken“, Ausgabe März 2009
  - Anlage zum ARS BMVBS Nr. 6/2009 vom 05.06.2009 (VkBl. 2009, S 383)
  - Schreiben des IM vom 15.07.2009 (LisRe StB-BW)
  
- Hinweise zur Anwendung des DIN-Fachberichts 103**  
„Stahlbrücken“, Ausgabe März 2009
  - Anlage zum ARS BMVBS Nr. 6/2009 vom 05.06.2009 ((VkBl. 2009, S 383)
  - Schreiben des IM vom 15.07.2009 (LisRe StB-BW)



**Besondere Vertragsbedingungen zur Erfüllung der Tariftreue- und Mindestentgeltverpflichtungen nach dem Tariftreue- und Mindestlohngesetz für öffentliche Aufträge in Baden-Württemberg (Landestariftreue- und Mindestlohngesetz - LTMG)**

### **1. Mindestentgelte**

Der Auftragnehmer verpflichtet sich,

- (1) für Leistungen, deren Erbringung dem Geltungsbereich des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes (AEntG) in der jeweils geltenden Fassung unterfällt, seinen Beschäftigten bei der Ausführung des öffentlichen Auftrags wenigstens diejenigen Mindestarbeitsbedingungen einschließlich des Mindestentgelts zu gewähren, die durch einen für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrag oder eine nach den §§ 7 oder 11 des AEntG erlassene Rechtsverordnung für die betreffende Leistung verbindlich vorgegeben werden;
- (2) für Leistungen im Bereich des öffentlichen Personenverkehrs auf Straße und Schiene seinen Beschäftigten bei der Ausführung des öffentlichen Auftrags ein Entgelt zu bezahlen, das insgesamt mindestens dem in Baden-Württemberg für diese Leistung in einem der einschlägigen und repräsentativen mit einer tariffähigen Gewerkschaft vereinbarten Tarifverträge vorgesehenen Entgelt nach den tarifvertraglich festgelegten Modalitäten, einschließlich der Aufwendungen für die Altersversorgung, entspricht, und während der Ausführung des öffentlichen Auftrags eintretende tarifvertragliche Änderungen des Entgelts nachzuvollziehen;
- (3) für Leistungen, deren Erbringung nicht dem Geltungsbereich des AEntG in der jeweils geltenden Fassung unterfallen und die nicht den öffentlichen Personenverkehr betreffen, seinen Beschäftigten (ohne Auszubildende) bei der Ausführung des öffentlichen Auftrags wenigstens ein Mindestentgelt von 8,50 Euro (brutto) pro Stunde zu zahlen, es sei denn, bei dem Unternehmen handelt es sich um eine anerkannte Werkstatt für Behinderte oder eine anerkannte Blindenwerkstatt (bevorzugtes Unternehmen gemäß §§ 141 Satz 1 und 143 Sozialgesetzbuch (SGB) Neuntes Buch (IX) – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen);
- (3) sofern die Voraussetzungen von mehr als einer der in (1) bis (3) getroffenen Regelungen erfüllt sind, die für seine Beschäftigten jeweils günstigste Regelung anzuwenden.

### **2. Nachunternehmen**

Der Auftragnehmer verpflichtet sich,

- (1) seine Nachunternehmen und Verleihunternehmen sorgfältig auszuwählen,
- (2) die Angebote der Nachunternehmen und Verleihunternehmen daraufhin zu überprüfen, ob sie auf der Basis der nach §§ 3 und 4 LTMG maßgeblichen tarifvertraglichen Mindestarbeitsentgelte und -bedingungen bzw. mindestens auf Basis des festgelegten vergabespezifischen Mindestentgelts kalkuliert sein können,
- (3) sicherzustellen, dass die Nachunternehmen und Verleihunternehmen die Verpflichtungen nach den §§ 3 und 4 LTMG erfüllen,
- (4) die von den Nachunternehmen und Verleihunternehmen abgegebene Verpflichtungserklärung nach den §§ 3 und 4 LTMG dem Auftraggeber auf Verlangen vorzulegen,
- (5) Nachunternehmen und Verleihunternehmen davon in Kenntnis zu setzen,

dass es sich um einen öffentlichen Auftrag handelt.

### 3. Kontrolle

Der Auftragnehmer verpflichtet sich,

- (1) dem Auftraggeber bei einer Kontrolle Entgeltabrechnungen, die Unterlagen über die Abführung von Steuern und Abgaben sowie die zwischen Unternehmen und Nachunternehmern und Verleihunternehmen abgeschlossenen Verträge zum Zwecke der Prüfung der Einhaltung des LTMG vorzulegen,
- (2) seine Beschäftigten auf die Möglichkeit solcher Kontrollen hinzuweisen,
- (3) dem Auftraggeber ein Auskunfts- und Prüfrecht im Sinne des § 7 Absatz 1 LTMG bei der Beauftragung von Nachunternehmern und Verleihunternehmen einräumen zu lassen,
- (4) vollständige und prüffähige Unterlagen zur Prüfung der Einhaltung der Vorgaben der §§ 3 und 4 LTMG bereitzuhalten und auf Verlangen dem Auftraggeber vorzulegen und zu erläutern sowie die Einhaltung dieser Pflicht durch die beauftragten Nachunternehmern und Verleihunternehmen vertraglich sicherzustellen.

### 4. Sanktionen

- (1) Für jeden schuldhaften Verstoß des Auftragnehmers gegen die Verpflichtungen nach den §§ 3 bis 7 LTMG wird zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer eine Vertragsstrafe vereinbart, deren Höhe eins von Hundert, bei Verkehrsdienstleistungen bis zu einem von Hundert, bei mehreren Verstößen bis zu fünf von Hundert des Auftragswertes beträgt. Dies gilt auch für den Fall, dass der Verstoß durch ein von dem Auftragnehmer eingesetzten Nachunternehmen oder Verleihunternehmen begangen wird, es sei denn, dass der Auftragnehmer den Verstoß bei Beauftragung des Nachunternehmens und des Verleihunternehmens nicht kannte und unter Beachtung der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns auch nicht kennen musste.
- (2) Die schuldhafte Nichterfüllung einer Verpflichtung nach den §§ 3 bis 7 LTMG durch den Auftragnehmer, dessen Nachunternehmern und Verleihunternehmern berechtigen den Auftraggeber zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber den durch die Kündigung entstandenen Schaden zu ersetzen.
- (3) Die Bestimmungen des § 11 VOB/B bzw. VOL/B bleiben hiervon unberührt.
- (4) Bei einem nachweislich schuldhaften Verstoß des Auftragnehmers sowie die von ihm beauftragten Nachunternehmern und Verleihunternehmern gegen die Verpflichtungen des LTMG
  - ist der Auftraggeber nach Vertragsschluss zur außerordentlichen Kündigung mit entsprechendem Schadensersatzanspruch berechtigt,
  - informiert der Auftraggeber die nach dem AEntG für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten zuständigen Behörden der Zollverwaltung.

**Besondere Vertragsbedingungen zur Erfüllung der Tariftreue- und Mindestentgeltverpflichtungen nach dem Tariftreue- und Mindestlohngesetz für öffentliche Aufträge in Baden-Württemberg  
(Landestariftreue- und Mindestlohngesetz - LTMG)**

**1. Mindestentgelte**

Der Auftragnehmer verpflichtet sich,

(1) für Leistungen, deren Erbringung dem Geltungsbereich des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes (AEntG) in der jeweils geltenden Fassung unterfällt, seinen Beschäftigten bei der Ausführung des öffentlichen Auftrags wenigstens diejenigen Mindestarbeitsbedingungen einschließlich des Mindestentgelts zu gewähren, die durch einen für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrag oder eine nach den §§ 7 oder 11 des AEntG erlassene Rechtsverordnung für die betreffende Leistung verbindlich vorgegeben werden;

(2) für Leistungen im Bereich des öffentlichen Personenverkehrs auf Straße und Schiene seinen Beschäftigten bei der Ausführung des öffentlichen Auftrags ein Entgelt zu bezahlen, das insgesamt mindestens dem in Baden-Württemberg für diese Leistung in einem der einschlägigen und repräsentativen mit einer tariffähigen Gewerkschaft vereinbarten Tarifverträge vorgesehenen Entgelt nach den tarifvertraglich festgelegten Modalitäten, einschließlich der Aufwendungen für die Altersversorgung, entspricht, und während der Ausführung des öffentlichen Auftrags eintretende tarifvertragliche Änderungen des Entgelts nachzuvollziehen;

(3) für Leistungen, deren Erbringung nicht dem Geltungsbereich des AEntG in der jeweils geltenden Fassung unterfallen und die nicht den öffentlichen Personenverkehr betreffen, seinen Beschäftigten (ohne Auszubildende) bei der Ausführung des öffentlichen Auftrags wenigstens ein Mindestentgelt von 8,50 Euro (brutto) pro Stunde zu zahlen, es sei denn, bei dem Unternehmen handelt es sich um eine anerkannte Werkstatt für Behinderte oder eine anerkannte Blindenwerkstatt (bevorzugtes Unternehmen gemäß §§ 141 Satz 1 und 143 Sozialgesetzbuch (SGB) Neuntes Buch (IX) – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen);

(3) sofern die Voraussetzungen von mehr als einer der in (1) bis (3) getroffenen Regelungen erfüllt sind, die für seine Beschäftigten jeweils günstigste Regelung anzuwenden.

## **2. Nachunternehmen**

Der Auftragnehmer verpflichtet sich,

(1) seine Nachunternehmen und Verleihunternehmen sorgfältig auszuwählen,

(2) die Angebote der Nachunternehmen und Verleihunternehmen daraufhin zu überprüfen, ob sie auf der Basis der nach §§ 3 und 4 LTMG maßgeblichen tarifvertraglichen Mindestarbeitsentgelte und –bedingungen bzw. mindestens auf Basis des festgelegten vergabespezifischen Mindestentgelts kalkuliert sein können,

(3) sicherzustellen, dass die Nachunternehmen und Verleihunternehmen die Verpflichtungen nach den §§ 3 und 4 LTMG erfüllen,

(4) die von den Nachunternehmen und Verleihunternehmen abgegebene Verpflichtungserklärung nach den §§ 3 und 4 LTMG dem Auftraggeber auf Verlangen vorzulegen,

(5) Nachunternehmen und Verleihunternehmen davon in Kenntnis zu setzen, dass es sich um einen öffentlichen Auftrag handelt.

## **3. Kontrolle**

Der Auftragnehmer verpflichtet sich,

(1) dem Auftraggeber bei einer Kontrolle Entgeltabrechnungen, die Unterlagen über die Abführung von Steuern und Abgaben sowie die zwischen Unternehmen und Nachunternehmen und Verleihunternehmen abgeschlossenen Verträge zum Zwecke der Prüfung der Einhaltung des LTMG vorzulegen,

(2) seine Beschäftigten auf die Möglichkeit solcher Kontrollen hinzuweisen,

(3) dem Auftraggeber ein Auskunfts- und Prüfrecht im Sinne des § 7 Absatz 1 LTMG bei der Beauftragung von Nachunternehmen und Verleihunternehmen einräumen zu lassen,

(4) vollständige und prüffähige Unterlagen zur Prüfung der Einhaltung der Vorgaben der §§ 3 und 4 LTMG bereitzuhalten und auf Verlangen dem Auftraggeber vorzulegen und zu erläutern sowie die Einhaltung dieser Pflicht durch die beauftragten Nachunternehmen und Verleihunternehmen vertraglich sicherzustellen.

#### **4. Sanktionen**

(1) Für jeden schuldhaften Verstoß des Auftragnehmers gegen die Verpflichtungen nach den §§ 3 bis 7 LTMG wird zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer eine Vertragsstrafe vereinbart, deren Höhe eins von Hundert, bei Verkehrsdienstleistungen bis zu einem von Hundert, bei mehreren Verstößen bis zu fünf von Hundert des Auftragswertes beträgt. Dies gilt auch für den Fall, dass der Verstoß durch ein von dem Auftragnehmer eingesetzten Nachunternehmen oder Verleihunternehmen begangen wird, es sei denn, dass der Auftragnehmer den Verstoß bei Beauftragung des Nachunternehmens und des Verleihunternehmens nicht kannte und unter Beachtung der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns auch nicht kennen musste.

(2) Die schuldhafte Nichterfüllung einer Verpflichtung nach den §§ 3 bis 7 LTMG durch den Auftragnehmer, dessen Nachunternehmen und Verleihunternehmen berechtigen den Auftraggeber zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber den durch die Kündigung entstandenen Schaden zu ersetzen.

(3) Die Bestimmungen des § 11 VOB/B bzw. VOL/B bleiben hiervon unberührt.

(4) Bei einem nachweislich schuldhaften Verstoß des Auftragnehmers sowie die von ihm beauftragten Nachunternehmen und Verleihunternehmen gegen die Verpflichtungen des LTMG

- ist der Auftraggeber nach Vertragsschluss zur außerordentlichen Kündigung mit entsprechendem Schadensersatzanspruch berechtigt,
- informiert der Auftraggeber die nach dem AEntG für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten zuständigen Behörden der Zollverwaltung.

Vergabestelle

-----  
 -----  
 -----  
 -----  
 -----

-----  
 -----  
 -----  
 -----  
 -----  
 -----

Ort: -----  
 Datum: -----  
 Tel.: -----  
 Fax: -----  
 E-Mail: -----  
 Az.-Nr.: -----

Vergabeart <input type="checkbox"/> Offenes Verfahren <input type="checkbox"/> Nichtoffenes Verfahren <input type="checkbox"/> Wettbewerblicher Dialog <input type="checkbox"/> Verhandlungsverfahren nach öffentl. Vergabebek. <input type="checkbox"/> Verhandlungsverfahren ohne öffentl. Vergabebek.
Absendung an EU-Amtsblatt am: .....
<b>Eröffnungs-/Einreichungstermin:</b> <b>Datum:</b> ..... <b>Uhrzeit:</b> .....  <b>Ort:</b> ..... ..... ..... .....
<b>Raum:</b> .....
Zuschlagsfrist endet am: .....

## EU-Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes

Vergabeverfahren gemäß Abschnitt 2 der VOB/A

Bezeichnung der Bauleistung:

-----	-----
-----	-----

**Anlagen:**

**A) die beim Bieter verbleiben und im Vergabeverfahren zu beachten sind:**

- HVA B-StB EU-Bewerbungsbedingungen (Stand: März 2012)
- HVA B-StB Mindestanforderungen Nebenangebote (Stand: August 2012)
- HVA B-StB Gewichtung der Wertungskriterien
- .....

**B) die beim Bieter verbleiben und Vertragsbestandteil werden:**

- Leistungsbeschreibung
- E BW HVA B-StB Besondere Vertragsbedingungen
- HVA B-StB Zusätzliche Vertragsbedingungen (Stand: März 2012)
- .....
- .....

**C) die, soweit erforderlich, ausgefüllt mit dem Angebot einzureichen sind:**

- E BW HVA B-StB - EU-Angebotsschreiben
- Leistungsbeschreibung – Kurzfassung –
- HVA B-StB Eigenerklärung zur Eignung
- HVA B-StB Leistungen anderer Unternehmer
- HVA B-StB Verpflichtungserklärung Leistungen anderer Unternehmer
- HVA B-StB Erklärung Bieter-/Arbeitsgemeinschaft
- Verpflichtungserklärung für öffentliche Aufträge, die vom Arbeitnehmerentsendegesetz erfasst werden
- .....

1 Es ist beabsichtigt, die in beigefügter Leistungsbeschreibung bezeichneten Leistung im Namen und für Rechnung ..... zu vergeben.

**2 Auskünfte:**

Auskünfte werden erteilt, nicht beigefügte Unterlagen können eingesehen bzw. angefordert werden bei:

Name: ..... Telefon: .....

..... Fax: .....

Straße: ..... E-Mail: .....

PLZ/Ort: .....

Nicht beigefügte Unterlagen sind:

.....  
.....  
.....  
.....

**3 Vorlage von Nachweisen, Angaben und Unterlagen:**

3.1 Folgende Nachweise, Angaben und Unterlagen sind – zusätzlich zu den in den EU-Bewerbungsbedingungen genannten – mit dem Angebot einzureichen:

- Siehe Vergabebekanntmachung
- Nachweis der Erfüllung der Anforderungen des Einsatzfreigabeverfahrens für Fahrzeugrückhaltesysteme durch Nennung der Modulbezeichnung in der BAST-Einsatzfreigabeliste oder Einzelnachweis der Erfüllung aller Grundvoraussetzungen des Einsatzfreigabeverfahrens sowie der Anforderungen des Einsatzfreigabeverfahrens bezüglich des Einsatzortes
- .....
- .....



3.2 Folgende Nachweise, Angaben und Unterlagen sind – zusätzlich zu den in den EU-Bewerbungsbedingungen genannten – auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle vorzulegen:

- Siehe Vergabebekanntmachung
- .....
- .....
- .....

3.3 Vorlage von mit dem Angebot auf gesonderter Anlage vorzulegenden Unterlagen zu den in der Anlage Vordruck HVA B-StB Gewichtung der Wertungskriterien genannten bzw. angekreuzten Wertungskriterien:

.....  
.....  
.....  
.....

**4 Losweise Vergabe:**

- nein
- ja
- Angebote sind möglich
- nur für ein Los
- für ein oder mehrere Lose

.....  
 nur für alle Lose (alle Lose müssen angeboten werden)

**5 Nebenangebote**

5.1  Nebenangebote sind nicht zugelassen; Nr. 5 der EU-Bewerbungsbedingungen gilt nicht

5.2  Nebenangebote sind zugelassen (s. auch Nr. 5 der EU-Bewerbungsbedingungen), ausgenommen Nebenangebote, die Nachlässe mit Bedingungen beinhalten

- für die gesamte Leistung
- nur für nachfolgend genannte Bereiche
- .....
- .....
- .....
- mit Ausnahme nachfolgend genannter Bereiche
- .....
- .....
- .....

- unter folgenden weiteren Bedingungen:
- Nebenangebote sind nur in Verbindung mit einem Hauptangebot zugelassen
  - Nebenangebote mit Pauschalierungen für Leistungen im Erdbau sind nicht zugelassen
  - Nebenangebote zur Verkürzung der Einzelfristen für Verkehrsbeschränkungen sind
    - zugelassen (siehe Nr. 1.1 Vordruck Gewichtung der Wertungskriterien)
    - nicht zugelassen
  - .....
  - .....
  - .....

Zusätzlich zu Nr. 5 der EU-Bewerbungsbedingungen gilt folgendes:

Nebenangebote müssen die Mindestanforderungen der Baubeschreibung Abschnitt 1.5 und die Vorgaben in den einschlägigen Regelwerken gemäß beigefügtem Vordruck HVA B-StB Mindestanforderungen Nebenangebote erfüllen.

## 6 Angebotswertung:

Kriterien für die Wertung der Haupt- und ggf. Nebenangebote gemäß § 16 Abs. 6 Nr. 3 EG VOB/A:

- Wertungskriterium Preis
  - Der Preis (in €, netto) wird aus der Wertungssumme des Angebotes ermittelt.
  - Die Wertungssumme wird ermittelt aus der nachgerechneten Angebotssumme, insbesondere unter Berücksichtigung von Nachlässen, dem event. Erstattungsbetrag aus der Lohngleitklausel sowie preislich günstigeren Grund- oder Wahlpositionen.
- Preis und weitere Wertungskriterien gemäß Anlage Vordruck HVA B-StB Gewichtung der Wertungskriterien

Werkstätten für Behinderte erhalten gemäß den „Richtlinien für die Berücksichtigung von Werkstätten für Behinderte und Blindenwerkstätten bei der Vergabe öffentlicher Aufträge“ (Bundesanzeiger, Jahrgang 53, Nr. 109, S. 11773) einen Wertungsbonus von max. 15 %.

Der Nachweis der Eigenschaft als Werkstätte für Behinderte ist mit dem Angebot zu führen.

## 7 Angebote können abgegeben werden:

- schriftlich,  schriftlich mit Mantelbogenverfahren,
- elektronisch mit fortgeschrittener Signatur,  elektronisch mit qualifizierter Signatur.

**8 Angebotsabgabe**

Falls Sie nicht die Absicht haben, ein Angebot abzugeben, werden Sie gebeten, die Vergabestelle davon umgehend zu unterrichten (entfällt bei Offenem Verfahren).

Bei schriftlicher Angebotsabgabe ist das beigefügte Angebotsschreiben zu unterschreiben und mit den Anlagen in verschlossenem Umschlag bis zum vorgenannten Eröffnungs-/Einreichungstermin an die folgende Anschrift zu senden oder dort abzugeben:

- siehe Briefkopf
- Stelle: .....
- .....
- .....
- Straße: .....
- PLZ/Ort: .....

Der Umschlag ist außen sowohl bei Abgabe in schriftlicher Form, als bei Abgabe im Mantelbogenverfahren mit Namen (Firma) und Anschrift des Bieters und der Angabe „Angebot für ...“:

.....	.....
.....	.....

zu versehen (ggf. unter Verwendung eines bereit gestellten Kennzettels).

Bei Angebotsabgabe im Mantelbogenverfahren ist der unterschriebene Mantelbogen im verschlossenen Umschlag bis zum vorgenannten Termin an oben bezeichnete Anschrift zu senden oder dort abzugeben, sowie das Angebot zusammen mit den Anlagen bis zum Eröffnungs-/Einreichungstermin über die Vergabeplattform einzureichen.

Bei elektronischer Angebotsabgabe ist das Angebot wie vorgegeben digital zu signieren und zusammen mit den Anlagen bis zum Eröffnungs-/Einreichungstermin über die Vergabeplattform bei der Vergabestelle einzureichen.

**9 Stelle, an die sich der Bewerber oder Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen die Vergabebestimmungen wenden kann:**

Vergabekammer (§ 104 GWB, § 21 EG VOB/A):

Name: Vergabekammer Baden-Württemberg  
beim Regierungspräsidium Karlsruhe

Straße: Karl-Friedrich-Straße 17

PLZ/Ort: 76133 Karlsruhe

**10 Sonstiges**

- Sofern ein digitaler Datenaustausch stattfindet, ist dies über die GAEB-Schnittstelle, Ausgabe 1990, vorzunehmen.
- Bei Abweichungen der Erklärungen / Einheitspreise zwischen der Datenart 84 und dem Kurztext-Preisverzeichnis (pdf- Datei) gelten die Angaben im Kurztext-Preisverzeichnis.

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....  
(Unterschrift)

Name und Anschrift des Bieters:

.....  
 .....  
 .....  
 .....  
 .....

Ort: .....  
 Datum: .....  
 Tel.: .....  
 Fax: .....  
 E-Mail: .....  
 Ust.-ID-Nr.: .....  
 Az.-Nr.: .....

.....  
 .....  
 .....  
 .....  
 .....  
 .....

### EU - Angebotsschreiben

Bezeichnung der Bauleistung:

.....	.....
.....	.....

Ihre Aufforderung zur Angebotsabgabe vom .....

- Anlagen<sup>\*)</sup>:
- Leistungsbeschreibung – Kurzfassung –
  - Selbstgefertigtes Leistungsverzeichnis (Abschrift oder Kurzfassung)
  - HVA B-StB Leistungen anderer Unternehmer
  - HVA B-StB Erklärung der Bieter-/Arbeitsgemeinschaft
  - HVA B-StB Eigenerklärung Eignung
  - Nebenangebote
  - Verpflichtungserklärung für öffentliche Aufträge, die vom AEntG erfasst werden
  - .....

1 Ich/wir biete(n) die Ausführung der oben genannten Leistung zu den von mir eingesetzten Preisen an. An mein Angebot halte(n) ich/wir mich/uns bis zum Ablauf der Zuschlagsfrist gebunden.

2 Die Angebotssumme des Hauptangebotes einschließlich Umsatzsteuer (brutto) gemäß Leistungsbeschreibung beträgt:

..... EUR

3 Anzahl der zum Angebot gehörenden Nebenangebote:

..... St.

4 Preisnachlass ohne Bedingungen auf die Abrechnungssumme für Haupt- und alle Nebenangebote:

..... %

<sup>\*)</sup> vom Bieter anzukreuzen und beizufügen

5 Bestandteil meines/unseres Angebotes sind neben diesem Angebotsschreiben und seinen Anlagen folgende Unterlagen:

- „Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen DIN 1961 (VOB/B) - Ausgabe 2012“,
- Unterlagen gem. Aufforderung bzw. EU-Aufforderung zur Angebotsabgabe, Anlagen Teil B)

6  Ich/Wir bin/sind präqualifiziert und im Präqualifikationsverzeichnis des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen eingetragen unter der/den Nummer/n:

Name: ..... PQ-Nummer: .....

Name: ..... PQ-Nummer: .....

Name: ..... PQ-Nummer: .....

Name: ..... PQ-Nummer: .....

7 Ich/Wir erkläre(n),

- dass ich/wir alle Leistungen im eigenen Betrieb ausführen werde(n).
- dass ich/wir alle Leistungen, die nicht im „Verzeichnis der Nachunternehmerleistungen“ bzw. „Verzeichnis der Leistungen anderer Unternehmer“ aufgeführt sind, im eigenen Betrieb ausführen werde(n).

8 Ich/Wir erkläre(n), dass

- ich/wir bei Verwendung einer selbstgefertigten Leistungsverzeichnisses (Abschrift oder Kurzfassung) den Wortlaut des vom Auftraggeber verfassten Leistungsverzeichnis (Langtext) als allein verbindlich anerkenne(n).
- mir/uns zugewandene Änderungen der Vergabeunterlagen Gegenstand meines/unseres Angebotes sind.
- ein von mir/uns zu benennender Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator gemäß Baustellenverordnung und dessen Stellvertreter über die nach den „Regeln zum Arbeitsschutz auf Baustellen; geeigneter Koordinator (Konkretisierung zu § 3 BaustellV) (RAB 30)“ geforderte Qualifikation verfügen, um die nach Baustellenverordnung übertragenen Aufgaben fachgerecht zu erfüllen.  
Entsprechende Referenzen werden nach Auftragserteilung vorgelegt.
- das vom Auftraggeber vorgeschlagene Produkt Inhalt meines/unseres Angebotes ist, wenn Teilleistungsbeschreibungen des Auftraggebers den Zusatz „oder gleichwertig“ enthalten und von mir/uns keine Produktangaben (Hersteller- und Typenbezeichnung) eingetragen wurden.
- falls von mir/uns mehrere Nebenangebote abgegeben wurden, mein/unser Angebot auch die Kumulation der Nebenangebote, die sich nicht gegenseitig ausschließen, umfasst.

Unterschrift/Signatur

.....

(Stempel und Unterschrift)

**Ist das Angebot nicht wie vorgegeben signiert oder ist das Angebotsschreiben nicht an dieser Stelle unterschrieben, wird das Angebot ausgeschlossen.**